

Amtsblatt

des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport

**LAND
BRANDENBURG**



16. Jahrgang

Potsdam, den 21. November 2007

Nummer 9

Inhaltsverzeichnis

I. Amtlicher Teil

Bildung

Seite

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Grundversorgung nach dem Brandenburgischen Weiterbildungsgesetz (RL Grundversorgung RLGrv-WBG) vom 5. Oktober 2007	346
Genehmigung für die Befreiung von der Anwendung landesrechtlicher Standards	347
Berichtigung des Rundschreibens 4/07	348

Jugend

Richtlinie des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport zur Förderung der Qualifizierung und Stärkung der beruflichen Bildung, der Kinder- und Jugendhilfe und Jugendhilfe und der Weiterbildung von Erwachsenen (RL ESF-Quali) vom 29. September 2007	348
--	-----

II. Nichtamtlicher Teil

Mitteilung 31/07 vom 18. Oktober 2007 Gesamtvertrag zur Vergütung von Ansprüchen nach § 52 a UrhG	352
Stellenausschreibungen im Bundesgebiet	355
Stellenausschreibungen für den Auslandsschuldienst	359

I. Amtlicher Teil

Bildung

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Grundversorgung nach dem Brandenburgischen Weiterbildungsgesetz (RL Grundversorgung RLGrv-WBG)

Vom 5. Oktober 2007
Gz.: 26.3

Auf Grund des § 5 der Weiterbildungsverordnung vom 24. November 2003 (GVBl. II S. 682) in Verbindung mit § 44 der Landeshaushaltsordnung bestimmt der Minister für Bildung, Jugend und Sport:

1 - Zweck und Rechtsgrundlage

(1) Das Land gewährt gemäß § 4 Abs. 1 und § 27 Abs. 1 und 2 des Brandenburgischen Weiterbildungsgesetzes (BbgWBG) vom 15. Dezember 1993 (GVBl. I S. 498) sowie nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der LHO Zuwendungen zur Förderung der allgemeinen, beruflichen, kulturellen und politischen Weiterbildung im Rahmen der Grundversorgung.

(2) Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 - Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Maßnahmen der Grundversorgung gemäß § 6 BbgWBG, die von anerkannten Weiterbildungseinrichtungen im Zuständigkeitsbereich des Zwischenempfängers durchgeführt werden. In Ausnahmefällen kann die zuständige Stelle Exkursionen über den eigenen regionalen Zuständigkeitsbereich hinaus zulassen.

3 - Zuwendungsempfänger

(1) Antragsteller sind Landkreise, kreisfreie Städte sowie anerkannte Weiterbildungseinrichtungen, die ihren Sitz und ihren Tätigkeitsbereich im Land Brandenburg haben.

(2) Landkreise und kreisfreie Städte sind Zwischenempfänger und Letztempfänger. Als Zwischenempfänger leiten sie die Zuwendungen an anerkannte Weiterbildungseinrichtungen weiter. Diese sind Letztempfänger.

4 - Zuwendungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Förderung der Grundversorgung gegenüber dem Letztempfänger ist die Genehmigung der Maß-

nahme zur Grundversorgung durch den Landkreis oder die kreisfreie Stadt.

(2) Die Förderung nach diesen Richtlinien ist grundsätzlich nachrangig gegenüber anderen Förderungen.

5 - Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- (1) Zuwendungsart: Projektförderung
- (2) Finanzierungsart: Festbetragsfinanzierung
- (3) Form der Zuwendung: Zuschuss/Zuweisung
- (4) Höhe der Zuwendung, Bemessungsgrundlage:
- Für eine erteilte Unterrichtsstunde im Rahmen der Grundversorgung wird nach Maßgabe verfügbarer Haushaltsmittel ein Festbetrag von 15,85 EUR für Personal- und Sachkosten gewährt (Personalausgaben für das hauptamtliche pädagogische Personal sowie Honorarkosten).
 - Der förderfähige Umfang der Unterrichtsstunden der Grundversorgung bemisst sich an dem jeweils maßgeblichen Grundversorgungsschlüssel.
 - Die Landesmittel werden Landkreisen und kreisfreien Städten auf Antrag als pauschale Zuweisung zur Förderung der Grundversorgung auf der Basis der vom Amt für Statistik Berlin-Brandenburg veröffentlichten aktuellen Einwohnerzahlen des dem Förderjahr vorausgehenden Jahres zur Verfügung gestellt.

6 - Verfahren

- (1) Antragsverfahren:
- Anträge von Landkreisen und kreisfreien Städten sind grundsätzlich bis zum 31. Dezember des dem beantragten Förderzeitraums vorangegangenen Haushaltsjahres an das für Bildung zuständige Ministerium zu richten. Das als Anlage beigefügte Antragsmuster ist verbindlich.
 - Anträge von Letztempfängern sind an den Landkreis oder die kreisfreie Stadt zu richten.

(2) Bewilligungsverfahren:

Der Bewilligungsbescheid an den Zwischenempfänger wird von dem für Bildung zuständigen Ministerium erteilt. Die Weitergabe der Zuwendung an Dritte gemäß Nr. 3 Abs. 2 erfolgt durch die Zwischenempfänger in Form eines gesonderten Bescheids.

(3) Auszahlungsverfahren:

Abweichend von Ziffer 7.2 der VVG zu § 44 LHO werden die Zuwendungen auf Anforderung zum 1. April und zum 1. September ausgezahlt. Der Antrag auf Abschlagszahlung zum 1. September ist mit einer summarischen Verrechnung der vorangegangenen Abschlagszahlung des ersten Halbjahres zu verbinden.

(4) Verwendungsnachweisverfahren:

- a) Die Landkreise und kreisfreien Städte erbringen als Zwischenempfänger gegenüber dem für Bildung zuständigen Ministerium innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des jeweiligen Haushaltsjahres einen Verwendungsnachweis. Dieser dient der quantitativen Erfolgskontrolle und besteht ausschließlich aus dem rechnerischen Nachweis, einer statistischen Übersicht über die geförderten Weiterbildungseinrichtungen, die im Rahmen der Grundversorgung durchgeführten Unterrichtsstunden und die Anzahl der jeweiligen Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie einem Sachbericht. Das als Anlage beigefügte Nachweismuster ist verbindlich.
- b) Bei Zuwendungsweitergabe nach Nr. 3 Abs. 2 erbringt der Letztempfänger gegenüber dem Zwischenempfänger einen Verwendungsnachweis.
- c) Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

7 - Geltungsdauer

Diese Richtlinien treten am 1. Januar 2008 in Kraft. Sie treten mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft.

Potsdam, den 5. Oktober 2007

Der Minister für Bildung,
Jugend und Sport

Holger Rupprecht

Genehmigung für die Befreiung von der Anwendung landesrechtlicher Standards

Bekanntmachung des Ministeriums für Bildung,
Jugend und Sport
Gesch.Z.: 14.8-0500
Vom 14. September 2007
(Abl. Bbg. S. 2119)

I.

Das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport hat im Einvernehmen mit der Staatskanzlei der Stadt Zossen gemäß § 2 des Gesetzes zur Erprobung der Abweichung von landesrechtlichen Standards in Kommunen des Landes Brandenburg die

Genehmigung erteilt, § 90 Abs. 1 sowie § 75 Abs. 4 des Brandenburgischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I S. 78), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 9. November 2006 (GVBl. I S. 127), wie folgt anzuwenden:

1. Als weiteres, stimmberechtigtes Mitglied kann der Schulträger in der Schulkonferenz mitwirken.
2. Alle übrigen Regelungen zur Arbeit dieses Gremiums gemäß den §§ 75 bis 80 und §§ 90 und 91 bleiben hiervon unberührt.

II.

Die Genehmigung wird für zwei Jahre erteilt. Sie tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft.

Im Auftrag

Reiner Walleser

Bekanntmachung des Ministeriums für Bildung,
Jugend und Sport
Gesch.Z.: 32.3 - 0500
Vom 19. September 2007
(Abl. Bbg. S. 2163)

I.

Das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport hat im Einvernehmen mit der Staatskanzlei gemäß § 6 Abs. 2 des Gesetzes zur Erprobung der Abweichung von landesrechtlichen Standards in Kommunen des Landes Brandenburg den Gemeinden **Dallgow-Döberitz, Schönwalde-Glien** und **Wustermark** sowie den Städten **Falkensee, Prenzlau** und **Zossen** die Genehmigung erteilt, § 106 Abs. 4 des Brandenburgischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I S. 78), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 9. November 2006 (GVBl. I S. 127), wie folgt anzuwenden:

1. Die Gemeinden Dallgow-Döberitz, Schönwalde-Glien und Wustermark sowie die Stadt Falkensee sind berechtigt, abweichend von § 106 Abs. 4 des Brandenburgischen Schulgesetzes (BbgSchulG), über Ausnahmen zur Schulbezirksregelung von Grundschulen, für die die genannten Kommunen jeweils Schulträger sind, in Zusammenarbeit zu entscheiden.

Erprobt werden sollen Auswirkungen der abweichenden Entscheidung dieser vier Schulträger innerhalb der Region.

2. Die Städte Prenzlau und Zossen sind berechtigt, abweichend von § 106 Abs. 4 des Brandenburgischen Schulgesetzes

zes (BbgSchulG), über Ausnahmen zur Schulbezirksregelung von Grundschulen zu entscheiden, für die die genannten Kommunen jeweils Schulträger sind.

Die Stadt Zossen erprobt diese Abweichung im engeren Verflechtungsraum, die Stadt Prenzlau im äußeren Entwicklungsraum.

- Die Entscheidungen der Schulträger haben die in § 106 Abs. 4 Nr. 1 bis 4 BbgSchulG aufgeführten Gründe zu berücksichtigen und erfolgen im Benehmen mit dem zuständigen staatlichen Schulamt.

II.

Die Genehmigung wird für die Zeit vom 1. August 2007 bis zum 30. Juni 2010 erteilt. Sie tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft.

Im Auftrag

Reiner Walleser

Berichtigung des Rundschreibens 4/07

Das Rundschreiben 4/07 - Regelungen zu den zentralen schriftlichen Abiturprüfungen 2009 vom 30. Mai 2007 (ABl.MBJS. S. 250) wird auf Grund einer fehlerhaften Drucklegung wie folgt berichtigt:

- In Anlage 1 – Hinweise zur Zusammenstellung der Prüfungsaufgaben, Mathematik wird der Satz „Die Aufgabenstellungen 1 und 2 enthalten jeweils zwei gleichwertige und voneinander unabhängige Aufgaben.“ durch den Satz „Die Aufgabenstellungen 1 und 2 enthalten jeweils zwei gleichwertige und voneinander unabhängige Aufgaben, von denen der Prüfling jeweils eine Aufgabe zur Bearbeitung auswählt.“ ersetzt.
- In Anlage 1 – Hinweise zur Zusammenstellung der Prüfungsaufgaben, Mathematik wird der Satz „Von jeder Aufgabenstellung (1 bis 3) wählt der Prüfling jeweils eine Aufgabe zur Bearbeitung aus.“ durch den Satz „Von dieser Aufgabenstellung 3 wählt die Lehrkraft jeweils eine Aufgabe zur Bearbeitung aus.“ ersetzt.
- In Anlage 2 – Korrekturzeichen wird in der letzten Spalte der Tabellen „alle Fächer außer Englisch/Französisch“, „Englisch“ und „Französisch“ die Angabe „ganzer Fehler“ durch die Angabe „halber Fehler“ ersetzt.

Leistungsebene	Verstöße/Defizite	Korrekturzeichen	ganzer Fehler	halber Fehler
----------------	-------------------	------------------	---------------	---------------

- In Anlage 3 – Prüfungsschwerpunkte 2009 Physik, Grundkurs im Abschnitt Themen und Inhalte – Magnetisches Feld – elektromagnetische Induktion wird die Angabe

„ $E = \frac{F}{I \cdot \ell}$ “ durch Angabe „ $B = \frac{F}{I \cdot \ell}$ “ ersetzt.

- In Anlage 3 – Prüfungsschwerpunkte 2009 Physik, Grundkurs im Abschnitt Themen und Inhalte – Magnetisches Feld – elektromagnetische Induktion wird die Angabe

„ $E = \frac{1}{2} \cdot I \cdot I'$ “ durch Angabe „ $E = \frac{1}{2} \cdot L \cdot I'$ “ ersetzt.

- In Anlage 3 – Prüfungsschwerpunkte 2009 Physik, Leistungskurs im Abschnitt Themen und Inhalte – Bewegungen eines Massepunktes wird die Angabe „ $W = AE$ “ durch Angabe „ $W = \Delta E$ “ ersetzt.

- In Anlage 3 – Prüfungsschwerpunkte 2009 Physik, Leistungskurs im Abschnitt Themen und Inhalte – Bewegungen eines Massepunktes wird die Angabe „ $F_R = 0$ “ durch Angabe „ $\vec{F}_R = \vec{0}$ “ ersetzt.

- In Anlage 3 – Prüfungsschwerpunkte 2009 Physik, Leistungskurs im Abschnitt Themen und Inhalte – Bewegungen eines Massepunktes wird die Angabe „ $S = F \cdot \Delta t$ (F konstant im betrachteten Zeitraum) und Impuls $p = m \cdot v$ “ durch die Angabe „ $\vec{S} = \vec{F} \cdot \Delta t$ (\vec{F} konstant im betrachteten Zeitraum) und Impuls $\vec{p} = m \cdot \vec{v}$ “ ersetzt.

Der Fehler betrifft nur die Drucklegung im Amtsblatt des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport. In der vom Ministerium für Bildung, Jugend und Sport versandten Fassung ist der Fehler nicht enthalten.

Potsdam, den 16. Oktober 2007

Jugend

Richtlinie des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport zur Förderung der Qualifizierung und Stärkung der beruflichen Bildung, der Kinder- und Jugendhilfe und der Weiterbildung von Erwachsenen (RL ESF-Quali)

Vom 29. September 2007
Gz.: 23.3

- Zweck und Rechtsgrundlage**
 - Das Land Brandenburg gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) im Rahmen des Operationellen Programms Brandenburg für den Europäischen Sozialfonds (ESF) 2007 - 2013 Zuwendungen aus Mitteln des ESF und des Landes

- 1.1.1 zur Förderung der Qualifizierung und Stärkung der beruflichen Bildung, insbesondere für Qualifizierungsmaßnahmen für Lehrkräfte,
- 1.1.2 zur Förderung der Qualifizierung und Stärkung der Kinder- und Jugendhilfe, insbesondere für tätigkeits- und berufsbegleitende Qualifizierungsmaßnahmen ihrer Beschäftigten,
- 1.1.3 zur Förderung der Qualifizierung und Stärkung der Kinder- und Jugendhilfe, insbesondere für berufsgruppenübergreifende Tandem-Qualifizierungsmaßnahmen ihrer Beschäftigten und Beschäftigten angrenzender Berufsfelder wie z. B. Schule, Gesundheit oder Justiz,
- 1.1.4 zur Förderung der Qualifizierung und Stärkung der Weiterbildung von Erwachsenen, insbesondere für Vernetzungs- und/oder Qualifizierungsmaßnahmen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Weiterbildung von Erwachsenen oder zur Implementierung neuer Konzepte zur Verbesserung der Weiterbildungsbeteiligung Erwachsener.

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

- 1.2 Die Richtlinie zielt auf die Verbesserung der Qualität der Aus-, Fort- und Weiterbildung im Land Brandenburg. Hierbei werden verschiedene konkrete Zielfelder verfolgt, die insgesamt dazu beitragen, den Prozess des lebenslangen Lernens zu begleiten und zu ermöglichen. Folgende Ziele der unter Nummer 1.1 genannten Zuwendungszwecke werden angestrebt:
 - 1.2.1 nach Nummer 1.1.1, die Erhöhung der Qualität des beruflichen Bildungssystems bezogen auf die Weiterentwicklung von Ausbildungsinhalten der beruflichen Erstausbildung und insbesondere die Herausbildung von Medienkompetenz bei Schülerinnen und Schülern als Schlüsselqualifikation für lebenslanges Lernen,
 - 1.2.2 nach Nummer 1.1.2, die an der aktuellen Fachentwicklung und am Bedarf orientierte Weiterentwicklung des Systems der Kinder- und Jugendhilfe zur Sicherstellung qualitativ hochwertiger Angebote für junge Menschen und deren Familien zu fördern. Durch die qualitative Verbesserung der Angebote im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe kann zur Weiterentwicklung und Sicherung einer ausgewogenen regionalen sozialen Infrastruktur beigetragen werden,
 - 1.2.3 nach Nummer 1.1.3, die fachliche und pädagogische Kompetenz von Beschäftigten in der Kinder- und Jugendhilfe sowie der fachlich angrenzenden Berufsgruppen zu erhöhen, die ebenfalls auf die qualitative Verbesserung von Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe zielt. Darüber hinaus wird der Aufbau regionaler Netzwerke angestrebt, in denen die verschiedenen Berufsgruppen in gemeinsamer Verantwortung

kooperativ zur Stärkung des Gemeinwesens zusammenarbeiten,

- 1.2.4 nach Nummer 1.1.4, die Qualität der Weiterbildungseinrichtungen und ihrer Angebote zu verbessern, die Zusammenarbeit der Weiterbildungseinrichtungen zu fördern und neue Formen des Lernens zu entwickeln und zu verbreiten. Durch die Maßnahmen soll die Weiterbildung für die aktuellen Anforderungen lebenslangen Lernens qualifiziert und die Weiterbildungsbeteiligung der Bevölkerung erhöht werden.
- 1.3 Die Richtlinie soll dazu beitragen, dass durch die gezielte Verbesserung der Möglichkeiten und Bedingungen von Qualifizierungsprozessen auch Beschäftigungswirkungen erreicht werden können.
- 1.4 Das Gender-Mainstreaming-Prinzip ist anzuwenden, d.h. bei der Planung, Durchführung und Begleitung der Maßnahmen sind ihre Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern aktiv zu berücksichtigen und in der Berichterstattung darzustellen. Bei Maßnahmen nach den Nummern 1.1.2 und 1.1.3 sollen Männer mindestens entsprechend ihrem Anteil an den Beschäftigten gefördert werden.

2. Gegenstand der Förderung

Entsprechend der Zielstellung in Nummer 1.2 ergeben sich vier Förderbereiche:

- 2.1 Fortbildung und Begleitung von Lehrkräften und Lehramtskandidaten an beruflichen Schulen insbesondere bei Einführung neuer Berufe oder der Neuordnung von Berufen. Die Qualifizierung konzentriert sich auf die Fortbildung in technologieorientierten Bereichen wie Medien, Informations- und Kommunikationstechnologie, Mikrotechnologie und Werkstofftechnologie sowie auf Bereiche, die im Zusammenhang mit der Entwicklung des europäischen Wirtschaftsraumes stehen,
- 2.2 sozialpädagogische Fort- und Weiterbildung zur Erhöhung der fachbezogenen Qualifikation der in den verschiedenen Arbeitsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe Beschäftigten. Die Qualifizierungsmaßnahmen dienen der Aktualisierung des fachtheoretischen Kenntnisstandes entsprechend der fachlichen Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe und zur Erschließung individueller Beschäftigungspotentiale,
- 2.3 berufsgruppenübergreifende Tandem-Qualifizierungsmaßnahmen von Beschäftigten in der Kinder- und Jugendhilfe und Beschäftigten angrenzender Berufsfelder zur Weiterentwicklung der regional-sozialen Infrastruktur, um die Lebensbedingungen junger Menschen und deren Familien zu verbessern. Im Mittelpunkt stehen dabei die Vereinbarkeit von Familie und Beruf, Familienunterstützung, Angebote der Kinder- und Jugendhilfe, Schule, Berufsausbildung, Gesundheitsförderung für Kinder und Jugendliche sowie präventive Angebote für besonders problembelastete junge Menschen,

- 2.4 Qualitätsentwicklungs-, Vernetzungs- oder Beratungsprojekte von Organisationen der Weiterbildung, Qualifizierung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Weiterbildung und/oder Implementierung neuer Konzepte und Angebote zur Erhöhung der Weiterbildungsbeteiligung Erwachsener.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger und damit antragsberechtigt sind

- 3.1 bei Maßnahmen nach Nummer 1.1.1 öffentliche und freie Träger der Fort- und Weiterbildung,
- 3.2 bei Maßnahmen nach den Nummern 1.1.2 und 1.1.3 öffentliche und freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe und der Fort- und Weiterbildung,
- 3.3 bei Maßnahmen nach Nummer 1.1.4 Weiterbildungseinrichtungen in öffentlicher und freier Trägerschaft sowie Institutionen, die im Rahmen ihrer sonstigen Aufgaben Maßnahmen zur Qualifizierung und Beratung der Weiterbildung anbieten, wobei die Zuwendungen nach Nummer 12 VV/VVG zu § 44 LHO an Dritte weitergeleitet werden können. Die Weiterleitung erfolgt auf der Grundlage eines privat- oder öffentlich-rechtlichen Vertrages, dessen Inhalt durch den Zuwendungsbescheid bestimmt wird.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist ausgeschlossen, wenn andere öffentliche Förderprogramme denselben Förderzweck bezuschussen.
- 4.2 Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist ausgeschlossen, wenn eine weitere Förderung aus Mitteln der Strukturfonds der Europäischen Union - Europäischer Sozialfonds (ESF), Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) -, dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER), aus den regional übergreifenden Operationellen Programmen des Bundes zur Entwicklung des Arbeitsmarktes und der Humanressourcen oder eine Förderung aus den Gemeinschaftsinitiativen der Europäischen Union für den unter Nummer 1 genannten Zuwendungszweck erfolgt.
- 4.3 Voraussetzung für eine Förderung ist das Vorliegen einer fachlichen Befürwortung der Maßnahmen durch das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (MBSJ).
- 4.4 Eine Förderung erfolgt nur für Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit Wirkungsort im Land Brandenburg.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- 5.1 Zuwendungsart: Projektförderung
- 5.2 Finanzierungsart: Fehlbedarfsfinanzierung
- 5.3 Form der Zuwendung: Zuschuss/Zuweisung
- 5.4 Höhe und Umfang der Förderung:
- 5.4.1 Die Förderung aus dem ESF beträgt maximal 75 v. H. der ESF-zuwendungsfähigen Gesamtausgaben. Die nationale Kofinanzierung ist aus Landes-, Dritt- oder Eigenmitteln zu erbringen.
- 5.4.2 Die ESF-förderfähigen Gesamtausgaben sollen die Höhe von 300.000 Euro je Maßnahme nicht überschreiten.
- 5.5 Die Zuwendung kann gewährt werden für laufende Ausgaben, die zur Durchführung der Maßnahme bei den Zuwendungsempfängern zweckentsprechend anfallen. Zuwendungsfähig sind Personal- und Sachausgaben: Ausgaben für Personal und Lehrpersonal sowie Lehr- und Lernmittel, teilnehmerbezogene Aufwendungen, Ausgaben für Verwaltung und Öffentlichkeitsarbeit.

Investitionen (Ausstattungsgegenstände mit einem Beschaffungswert von über 410 Euro netto), erstattungsfähige Mehrwertsteuer, Pauschalen, Sollzinsen, Provisionen, freiwillige Versicherungen und Abschreibungen für Gebäude und Geräte sind von der Förderung ausgeschlossen.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1 Zur Antragsbearbeitung, Aus- und Bewertung der Förderung (Wirkungskontrolle) und zur Erstellung einer Förderstatistik erfasst die LASA Brandenburg GmbH für das MBSJ insbesondere Informationen zu den Maßnahmen, den geförderten Personengruppen, der Art der Maßnahme, der Höhe und Dauer der Förderung sowie zum Verbleib der geförderten Personen nach der Förderung in der im Rahmen des Stammbblattverfahrens notwendigen Differenzierung.
- Die statistischen Erhebungen erfolgen auf der Grundlage der einschlägigen EU-Bestimmungen für den Förderzeitraum 2007 - 2013.
- 6.2 Für Maßnahmen nach den Nummern 1.1.1, 1.1.2 und 1.1.3 gilt der Zuwendungszweck als erfüllt, wenn 80 v. H. der im Zuwendungsantrag ausgewiesenen förderungsfähigen Teilnehmerinnen und Teilnehmer die Maßnahme mit Erfolg absolviert haben.
- 6.3 Für Maßnahmen nach Nummer 1.1.4 gilt der Zuwendungszweck als erfüllt, wenn

- a) bei Weiterbildungsveranstaltungen 80 v. H. der für die Maßnahme angemeldeten Teilnehmerinnen und Teilnehmer diese mit Erfolg absolviert haben;
- b) nachgewiesen wird, dass die als modellhaft geförderten Vorhaben die Entwicklung der Weiterbildung im Land Brandenburg fördern und zur Implementation des geförderten Zieles beitragen.

Davon unberührt sind die tatsächlich entstandenen teilnehmerbezogenen Ausgaben für die Gesamtmaßnahme nachzuweisen.

- 6.4 Zur Überprüfung der von den Zuwendungsempfängern beantragten und bewilligten Leistung werden vom MBSJ in Absprache mit der LASA Brandenburg GmbH regelmäßig während des Durchführungszeitraumes der Maßnahmen fachliche Kontrollen durchgeführt.
- 6.5 Alle Begünstigten der geförderten Maßnahmen (Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie andere Maßnahmebeteiligte) sind auf die Förderung des MBSJ aus Mitteln des ESF und des Landes Brandenburg so hinzuweisen, dass die fördernde Rolle der Europäischen Union bei der Verbesserung der Ausbildungs- und Berufsfähigkeit junger Menschen und der Erhöhung der Weiterbildungsbeteiligung Erwachsener zum Ausdruck gebracht wird. Dies ist auch in allen öffentlichkeitswirksamen Aktionen der Maßnahmen zum Ausdruck zu bringen.

7. Verfahren

- 7.1 Antragsverfahren
 - 7.1.1 Anträge sollen mindestens sechs Wochen vor Maßnahmebeginn über das Internet-Portal der Landesagentur für Struktur und Arbeit (LASA) Brandenburg GmbH, getrennt nach den Förderregionen gemäß Nummer 7.4, eingereicht werden (siehe Online-Antragsverfahren unter www.lasa-brandenburg.de).

Die LASA Brandenburg GmbH übermittelt den Antrag an das MBSJ zur Abgabe einer fachlichen Bewertung.
 - 7.1.2 Dem Antrag sind eine ausführliche Projektbeschreibung und bei Maßnahmen nach den Nummern 1.1.1, 1.1.2 und 1.1.3 zusätzlich ein Curriculum beizufügen.
- 7.2 Die Bewilligung erfolgt durch die LASA Brandenburg GmbH nur nach zustimmendem fachlichen Votum des MBSJ.

Nach erfolgter Bewilligung übermittelt die LASA Brandenburg GmbH dem MBSJ eine Kopie des Zuwendungsbescheides.
- 7.3 Ein letzter Teilbetrag in Höhe von 5 v. H. der Zuwendungssumme, höchstens jedoch 10.000 Euro pro Letzt-

zuwendungsempfänger, wird bis nach Abschluss der Verwendungsnachweisprüfung einbehalten und in Abhängigkeit vom Prüfergebnis ausgezahlt.

7.4 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie oder im Zuwendungsbescheid Abweichungen zugelassen worden sind. Über die LHO hinaus sind die für den Struktur fondsförderzeitraum 2007 - 2013 einschlägigen Bestimmungen aus den EU-Verordnungen zu beachten, insbesondere bezüglich der Auszahlungs- und Abrechnungsvorschriften.

Die durch die ESF-Verwaltungsbehörde bestimmte Aufteilung des Verhältnisses der Zuwendungshöhe für die Regionen Brandenburg Nord-Ost und Brandenburg Süd-West (NUTS 2-Regionen) ist einzuhalten¹. Als Zuordnungskriterium für die Mittelaufteilung nach Regionen gilt der Arbeitsort der zu qualifizierenden Teilnehmerinnen und Teilnehmer.

8. Geltungsdauer und In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. September 2007 rückwirkend in Kraft und am 31. Dezember 2013 außer Kraft. Damit tritt die Richtlinie Qualifizierung (RL Quali) vom 21. März 2007 zum 31. August 2007 außer Kraft.

Potsdam, den 29. September 2007

Der Minister für
Bildung, Jugend und Sport

Holger Rupprecht

¹ Im Struktur fondsförderzeitraum 2007-2013 ist das Land Brandenburg in die Regionen Brandenburg-Nordost (Landkreise Barnim, Märkisch-Oderland, Oberhavel, Oder-Spree, Ostprignitz-Ruppin, Prignitz, Uckermark sowie kreisfreie Stadt Frankfurt (Oder)) und in die Region Brandenburg-Südwest (Landkreise Dahme-Spreewald, Elbe-Elster, Havelland, Oberspreewald-Lausitz, Potsdam-Mittelmark, Spree-Neiße, Teltow-Fläming sowie die kreisfreien Städte Brandenburg an der Havel, Cottbus und Potsdam) geteilt. Zur Zeit stehen 56,8 v. H. des gesamten Förderansatzes der Region Brandenburg-Nordost und 43,2 v. H. der Region Brandenburg-Südwest zur Verfügung.

II. Nichtamtlicher Teil

Mitteilung 31/07

Vom 18. Oktober 2007
Gz. 14.6 - Tel.: 866 - 3646

Gesamtvertrag zur Vergütung von Ansprüchen nach § 52 a UrhG

Am 26. Juni 2007 wurde zwischen den Ländern und den Verwertungsgesellschaften der anliegende Gesamtvertrag zur Vergütung von Ansprüchen nach § 52 a des Urheberrechtsgesetzes (UrhG) geschlossen.

Zur Handhabung der Intranetnutzung durch die Schulen nach § 52a UrhG gebe ich folgende Hinweise:

1. Rechtliche Ausgangssituation (§ 52 a UrhG)

Nach dem Wortlaut § 52 a Abs. 1 UrhG ist es zulässig,

- veröffentlichte kleine Teile eines Werkes,
- Werke geringen Umfangs sowie
- einzelne Beiträge aus Zeitungen oder Zeitschriften

zur Veranschaulichung im Unterricht an Schulen ausschließlich für einen bestimmt abgegrenzten Kreis von Unterrichtsteilnehmerinnen und -teilnehmern öffentlich zugänglich zu machen, soweit dies zu dem jeweiligen Zweck geboten und zur Verfolgung nichtkommerzieller Zwecke gerechtfertigt ist.

Die einschränkende Zweckbestimmung „soweit geboten und gerechtfertigt“ in Absatz 1 bedeutet für die Einstellung von Inhalten in Schulintranets, dass diese von Relevanz für den Unterricht sein müssen. Das ist nicht gegeben, wenn die Inhalte reine Informationsbedürfnisse befriedigen, nur von allgemeinem Interesse sind oder auf Vorrat gespeichert werden.

Nach § 52 a Absatz 3 UrhG sind auch die zur öffentlichen Zugänglichmachung erforderlichen Vervielfältigungen erlaubt, also z. B. das Einscannen von Seiten aus einem Buch oder das Überspielen eines Musikstücks von einem Tonträger auf einen anderen.

Nicht zulässig ist es nach § 52 a Abs. 2 UrhG,

- die für den Unterrichtsgebrauch an Schulen bestimmten Werke (also die Schulbücher) teilweise in das Intranet zu stellen oder
- Filme in den ersten zwei Jahren nach der Erstaufführung ohne Einwilligung des Berechtigten in ein Schulintranet einzustellen.

Nach § 52 a Abs. 4 UrhG ist den Verwertungsgesellschaften eine angemessene Vergütung zu zahlen.

2. Modalitäten nach dem Abschluss des Gesamtvertrags

Der Gesamtvertrag regelt einerseits die Erstattung der Vergütung an die Verwertungsgesellschaften, andererseits die näheren Modalitäten für die Anwendung des § 52 a UrhG. So sind die so genannten unbestimmten Begriffe „kleine Teile eines Werkes“ und „Werke geringen Umfangs“ in einer Art und Weise definiert worden, die den didaktisch-methodischen Bedürfnissen eines modernen Unterrichts Rechnung tragen:

- „Kleine Teile eines Werkes“:
 - bei Druckwerken: 25 % des Werkes, maximal jedoch 100 Seiten,
 - bei anderen Werken (etwa Musikaufnahmen oder Hörspielen): maximal 12 % eines Werkes,
 - bei Filmen: maximal fünf Minuten Länge,
- „Werke geringen Umfangs“:
 - ein Druckwerk (Buch) von maximal 25 Seiten, bei Musikeditionen maximal sechs Seiten,
 - ein Kurzfilm von maximal fünf Minuten Länge
 - fünf Minuten eines Musikstücks,
 - alle vollständigen Bilder, Fotos und sonstigen Abbildungen.

Die öffentliche Zugänglichmachung darf stets nur für einen bestimmt abgegrenzten Kreis von Unterrichtsteilnehmerinnen und -teilnehmern „zur Veranschaulichung für Zwecke des Unterrichts“ erfolgen. Mit dieser Definition ist klargestellt, dass sich die Anwendung des § 52 a UrhG nicht ausschließlich auf eine Verwendung im Unterricht beschränkt, sondern auch alle Formen der Vor- und Nachbereitung mit umfasst. Eine öffentliche Zugänglichmachung scheidet aus, wenn das Werk in „zumutbarer Weise vom ausschließlichen Rechteinhaber in digitaler Form für die Nutzung im Netz der Schulen angeboten wird“. Dies ist vor dem Hintergrund zu sehen, dass Verlage ihre Leistungen zunehmend auch in Form von Netzwerklicenzen vertreiben wollen.

3. Zusammenfassung

Zulässig ist es,

- „veröffentlichte kleine Teile eines Werkes“
 - bei Druckwerken (Bücher): 25 % des Werkes, maximal jedoch 100 Seiten,
 - bei anderen Werken (etwa Musiktiteln oder Hörspielen): maximal 12 % eines Werkes,
 - bei Filmen: maximal fünf Minuten Länge und erst nach zwei Jahren nach der Erstaufführung,
- „Werke geringen Umfangs“
 - ein Druckwerk von maximal 25 Seiten,
 - Musikeditionen maximal sechs Seiten,
 - einen ganzen Kurzfilm von maximal bis fünf Minuten Länge,
 - fünf Minuten eines Musikstücks,
 - alle vollständigen Bilder, Fotos und sonstige Abbildungen sowie

- einzelne Beiträge aus Zeitungen oder Zeitschriften

Anlage

für den konkreten Einsatz im Unterricht - auch zur Vor- und Nachbereitung - jeweils einer Klasse, einem Kurs oder einer Lerngruppe im Intranet der Schule zugänglich zu machen.

Die Relevanz für den Unterricht ist nicht gegeben, wenn die Inhalte reine Informationsbedürfnisse befriedigen, nur von allgemeinem Interesse sind oder auf Vorrat gespeichert werden.

Nicht zulässig ist es,

- die o. g. genannten Werke auf der Website der Schule zu veröffentlichen,
- folgende Werke in das Intranet einzustellen:
 - Schulbücher,
 - Filme in den ersten zwei Jahren nach der Erstaufführung ohne Zustimmung des Urhebers,
 - o. g. urheberrechtlich geschützte Werke ohne konkreten Unterrichtsbezug („auf Vorrat“),
 - o. g. Werke, die eine Firma digitalisiert für die Nutzung in schulischen Netzwerken verkauft und
 - Software oder Unterrichtsfilme ohne entsprechende Lizenzen.

Welche Kosten entstehen?

Die Einstellung von Materialien in das Intranet der Schule ist kostenpflichtig. Den Verwertungsgesellschaften wird hierfür durch die Länder eine angemessene Pauschalvergütung gezahlt. Diese Regelung gilt zunächst bis zum Ende der befristeten Geltungsdauer des § 52 a UrhG (bis zum 31. 12. 2008). Die einzelne Schule muss **keine Zahlungen** leisten.

Weitere Informationen:

Die Bestimmungen des UrhG finden Sie im Internet unter: <http://www.gesetze-im-internet.de/urhg/index.html>

Weitere Hilfen zum UrhG unter: <http://www.promedienschutz.de>

„Urheberrechtliche Katastrophen bei den Ledroits“ unter: <http://remus-schule.jura.uni-saarland.de/mambo/index.php>

<http://lehrer-online.de> - Stichwort „Recht“

**Gesamtvertrag
zur Vergütung von Ansprüchen nach § 52 a UrhG**

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein,
der Freistaat Thüringen,

im Folgenden: die Länder

vertreten durch Herrn Ministerialdirektor Josef Erhard, Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, und Herrn Staatssekretär Prof. Dr. Joachim Hofmann-Göttig, Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur des Landes Rheinland-Pfalz,

einerseits und

die folgenden Verwertungsgesellschaften
VG Musikedition,
GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte),
VG WORT (Verwertungsgesellschaft Wort),
VG Bild-Kunst (Verwertungsgesellschaft Bild-Kunst),
GVL (Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten),
VFF (Verwertungsgesellschaft der Film- und Fernsehproduzenten m.b.H.),
VGF (Verwertungsgesellschaft für Nutzungsrechte an Filmwerken m. b. H.),
GWFF (Verwertungsgesellschaft zur Wahrnehmung von Film- und Fernsehrechten m.b.H)

im Folgenden: die Verwertungsgesellschaften

vertreten durch Herrn Prof. Dr. Ferdinand Melichar (VG WORT)

andererseits

vereinbaren zur Umsetzung von § 52 a des Urheberrechtsgesetzes (UrhG) folgenden

Gesamtvertrag

§ 1

Vertragsgegenstand

(1) Dieser Vertrag regelt die Abgeltung urheberrechtlicher Ansprüche aus § 52 a Abs. 4 UrhG für das öffentliche Zugänglichmachen von Werken oder Werkteilen für Zwecke des Unterrichts an den Schulen.

(2) Schulen i. S. von Absatz 1 sind alle öffentlichen (staatliche oder kommunale) und privaten Schulen im Sinne der Schulgesetze der Länder ohne die privaten Schulen des Landes Bremen.

§ 2

Begriffsbestimmungen/Voraussetzungen der öffentlichen Zugänglichmachung

(1) Im Sinne des Vertrages gelten als

- a. kleine Teile eines Werks maximal 12 % eines Werks, bei Filmen jedoch nicht mehr als fünf Minuten Länge;
- b. Teile eines Werks 25 % eines Druckwerks, jedoch nicht mehr als 100 Seiten;
- c. Werk geringen Umfangs:
 - ein Druckwerk mit maximal 25 Seiten, bei Musikeditionen maximal sechs Seiten
 - ein Film von maximal fünf Minuten Länge
 - maximal fünf Minuten eines Musikstücks, sowie
 - alle vollständigen Bilder, Fotos und sonstigen Abbildungen

(2) Die öffentliche Zugänglichmachung darf stets nur für einen bestimmt abgegrenzten Kreis von Unterrichtsteilnehmern zur Veranschaulichung für Zwecke des Unterrichts erfolgen.

(3) Eine öffentliche Zugänglichmachung gemäß § 52 a UrhG muss stets zu dem Zweck des Absatzes 2 geboten sein. Das ist nur der Fall, wenn das Werk nicht in zumutbarer Weise vom ausschließlichen Rechteinhaber in digitaler Form für die Nutzung im Netz der Schulen angeboten wird.

§ 3

Leistungen

(1) Die Länder erfüllen im Rahmen des § 1 Abs. 1 die den Verwertungsgesellschaften zustehenden oder von ihnen wahrgenommenen Ansprüche gegen die Träger der Schulen gemäß § 1 Abs. 2. Soweit die Länder nicht Träger des Schulaufwands sind, zahlen sie anstelle der Träger mit befreiender Wirkung für diese.

(2) Die Verwertungsgesellschaften stellen die Länder und die Träger der Schulen von allen Ansprüchen gemäß § 1 Abs. 1 frei.

§ 4

Vergütung

(1) Die Länder zahlen an die VG WORT mit befreiender Wirkung gegenüber allen in diesem Vertrag genannten Verwer-

tungsgesellschaften für die Zeit vom 13. September 2003 bis 31. Juli 2009 einen pauschalen Betrag von

€ 1.900.000,--

(i. W. Eine Million Neunhunderttausend Euro).

Auf die Haushaltsjahre 2004 (Schuljahr 2003/04) und 2005 (Schuljahr 2004/05) entfällt ein Betrag von je € 200.000, auf das Haushaltsjahr 2006 (Schuljahr 2005/06) ein Betrag von € 300.000 und auf die Haushaltsjahre 2007 bis 2009 (Schuljahre 2006/07 bis 2008/09) jährlich ein Betrag von je € 400.000. Die Jahresbeträge für die Jahre 2004 mit 2006 werden nach Inkrafttreten dieses Vertrages fällig; die Verwertungsgesellschaften gewähren den Ländern folgende Zahlungsziele:

€ 350.000 zum 15. Juni 2007 und

€ 350.000 zum 15. Juni 2008.

Die weiteren Jahresbeträge werden jeweils am 15. Juni des jeweiligen Jahres fällig.

Diesem Gesamtbetrag liegt die Schülerzahl zum Stichtag 1. Oktober 2004 zugrunde. Im Jahresbetrag ist die gesetzliche Umsatzsteuer enthalten.

(2) Wird die Geltungsdauer des § 52 a UrhG nicht über den 31. Dezember 2008 hinaus verlängert, ermäßigt sich der Jahresbetrag für das Haushaltsjahr 2009 auf € 200.000.

(3) Eine Nachforderung oder Rückforderung - gleich aus welchem Grund - wird ausdrücklich ausgeschlossen.

(4) Der Anteil der Länder am Zahlbetrag errechnet sich entsprechend dem Königsteiner Schlüssel in seiner jeweils gültigen Fassung. Für die Zahlungen für die Jahre 2004 - 2006 nach Absatz 1 gilt die im Bundesanzeiger 2005, Seite 9366, festgestellte Fassung

§ 5

Auskunftsanspruch

(1) Der Auskunftsanspruch der Verwertungsgesellschaften gilt durch die im Jahre 2005 durchgeführte repräsentative Erhebung der Schulverwaltungen der Länder als erfüllt.

(2) Die Vertragsparteien vereinbaren eine neue repräsentative Erhebung - entsprechend der im Jahre 2005 durchgeführten Erhebung - für das Schuljahr 2007/08, die bis spätestens 1. März 2008 abgeschlossen sein soll. Die Modalitäten werden rechtzeitig gemeinsam festgelegt.

(3) Darüber hinaus werden im Schuljahr 2007/08 und im Schuljahr 2008/09 pro Land an 10 v. H. aller Schulen der Sekundarstufe II, die urheberrechtlich geschützte Inhalte nach § 52 a UrhG in Intranets einstellen, ergänzende Erhebungen durchgeführt, welche Inhalte zum Zwecke der Nutzung im Rahmen des Unterrichts in Intranets eingestellt wurden. Dabei sollen Angaben über den Schöpfer des Werkes (Autor) sowie

bei Inhalten aus Druckwerken der Titel, der Verlag und die eingespeicherten Seitenzahlen erhoben werden.

§ 6

Laufzeit, Kündigung, Änderungsbegehren, Inkrafttreten

(1) Der Vertrag beginnt am 13. September 2003 und endet am 31. Juli 2009. Danach verlängert sich die Laufzeit jeweils um ein Jahr, sofern nicht einer der beiden Vertragsparteien sechs Monate vorher gekündigt hat. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Der Vertrag kann in beiderseitigem Einvernehmen für die Zeit der Vertragsverhandlungen bis zum Abschluss eines Folgevertrags weiter angewendet werden. Der Vertrag endet vorzeitig an dem Tag, an dem § 52 a UrhG außer Kraft tritt.

(2) Auch ohne Kündigung des Gesamtvertrags kann jede Vertragspartei alle zwei Jahre - frühestens jedoch 2009 - jeweils mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende eine Neuverhandlung der Tarife fordern. Die Forderung muss schriftlich begründet werden.

(3) Dieser Vertrag tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

München, den 26. Juni 2006

Für die Länder:

Für die Verwertungsgesellschaften:

gez. Dr. Joachim Hofmann-Göttig
Staatssekretär

gez. Prof. Dr. Ferdinand Melichar

gez. Josef Erhard
Ministerialdirektor

Stellenausschreibungen im Bundesgebiet

Das Staatliche Schulamt Wünsdorf beabsichtigt, vorbehaltlich des Vorliegens der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen, zum 01.08.2008 die Stelle als

**Schulleiterin oder Schulleiter der
Brandenburgischen Schule für Blinde und Sehbehinderte
mit gymnasialer Oberstufe
Luckenwalder Straße 64
15711 Königs Wusterhausen**

neu zu besetzen.

Aufgaben:

- a) Leitung der Schule auf kollegialer Grundlage;
- b) Vertretung der Schule nach außen in enger Zusammenarbeit mit dem Schulträger;
- c) Zusammenwirken mit Lehrerinnen und Lehrern, Eltern, Schülerinnen und Schülern auf gute Unterrichts- und Arbeitsbedingungen;
- d) Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit;
- e) Unterstützung und Leitung von Gremien zur Mitwirkung der Eltern, der Schülerinnen und Schüler und der Lehrkräfte.

Die Bewerberinnen und Bewerber sollten über folgende Voraussetzungen verfügen:

- 1. Befähigung für das Lehramt für Sonderpädagogik mit der sonderpädagogischen Fachrichtung Blindenpädagogik und Befähigung für das Lehramt an Gymnasien;
- 2. mehrjährige Bewährung in der Unterrichtspraxis;
- 3. Fähigkeit und Bereitschaft
 - zur kollegialen Zusammenarbeit,
 - zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit an der Schule,
 - zum engen Zusammenwirken mit dem Schulträger, der Schulaufsicht und den Mitwirkungsgremien;
- 4. Durchsetzungs- und Organisationsvermögen, Belastbarkeit;
- 5. fundierte Kenntnisse der vorliegenden Regelungen und Bedingungen für die Gestaltung und Entwicklung der brandenburgischen Schule.

Die Stelle kann mit Beamten oder mit Angestellten besetzt werden. Sie ist mit Besoldungsgruppe A 15 BBesG bzw. Entgeltgruppe 15 TV-L bewertet. Eine Beförderung in das entsprechende Amt kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

Das Amt als Schulleiterin oder Schulleiter wird gemäß § 148 a des Landesbeamtengesetzes bzw. nach den entsprechenden tariflichen Regelungen auf Zeit übertragen.

Bewerbungen von Frauen sind ausdrücklich erwünscht. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind innerhalb von 4 Wochen nach Veröffentlichung dieser Ausschreibung zu richten an das

**Staatliche Schulamt Wünsdorf
Verwaltungszentrum B
Frau Hellmann
Hauptallee 116/7
15806 Zossen.**

Das Staatliche Schulamt Wünsdorf beabsichtigt, vorbehaltlich des Vorliegens der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen, die Stelle als

**stellv. Schulleiterin oder stellv. Schulleiter an der
Astrid-Lindgren Grundschule Mahlow
Schulstraße 1
15831 Blankenfelde-Mahlow**

zum 01.08.2008 neu zu besetzen.

Aufgaben:

- stellvertretende Leitung der Schule auf kollegialer Grundlage;
- Vertretung der Schule nach außen in enger Zusammenarbeit mit dem Schulträger;
- Zusammenwirken mit Lehrerinnen und Lehrern, Eltern, Schülerinnen und Schülern auf gute Unterrichts- und Arbeitsbedingungen;
- Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit;
- Unterstützung und Leitung von Gremien zur Mitwirkung der Eltern, der Schülerinnen und Schüler und der Lehrkräfte.

Die Bewerberinnen und Bewerber sollten über folgende Voraussetzungen verfügen:

- Befähigung für die Laufbahn des Lehrers für die Primarstufe;
- mehrfährige Bewährung in der Unterrichtspraxis;
- die Fähigkeit und Bereitschaft
 - zur kollegialen Zusammenarbeit,
 - zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit an der Schule,
 - zum engen Zusammenwirken mit dem Schulträger, der Schulaufsicht und den Mitwirkungsgremien;
- Durchsetzungs- und Organisationsvermögen, Belastbarkeit;
- fundierte Kenntnisse der vorliegenden Regelungen und Bedingungen für die Gestaltung und Entwicklung der brandenburgischen Schule.

Die Stelle kann mit Beamten oder mit Angestellten besetzt werden. Sie ist mit Besoldungsgruppe A 12 BBesG zuzüglich Amtszulage bzw. Entgeltgruppe 11 TV-L zuzüglich Amtszulage bewertet.

Die Funktion als stellv. Schulleiterin oder stellv. Schulleiter wird zur Feststellung der Bewährung in der Funktion übertragen. Die Feststellung der Bewährung erfolgt nach Ablauf eines Jahres. Eine Beförderung kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

Bewerbungen von Frauen sind ausdrücklich erwünscht. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind innerhalb von 4 Wochen nach Veröffentlichung dieser Ausschreibungen zu richten an das

**Staatliche Schulamt Wünsdorf
Verwaltungszentrum B
Frau Hellmann
Hauptallee 116/7
15806 Zossen.**

Das Staatliche Schulamt Eberswalde beabsichtigt, vorbehaltlich des Vorliegens der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen, die nachfolgend aufgeführte Stelle zum 01.02.2008 neu zu besetzen:

**Schulleiterin oder Schulleiter
der Grundschule Passow
Schulstraße 27
16306 Passow**

Aufgaben:

- Leitung der Schule auf kollegialer Grundlage;
- Vertretung der Schule nach außen in enger Zusammenarbeit mit dem Schulträger;
- Zusammenwirken mit Lehrerinnen und Lehrern, Eltern, Schülerinnen und Schülern auf gute Unterrichts- und Arbeitsbedingungen;
- Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit;
- Unterstützung und Leitung von Gremien zur Mitwirkung der Eltern, der Schülerinnen und Schüler und der Lehrkräfte.

Die Bewerberinnen und Bewerber sollten über folgende Voraussetzungen verfügen:

- Befähigung für die Laufbahn des Lehrers für die Primarstufe;
- mehrfährige Bewährung in der Unterrichtspraxis;
- Fähigkeit und Bereitschaft
 - zur kollegialen Zusammenarbeit,
 - zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit an der Schule,
 - zum engen Zusammenwirken mit dem Schulträger, der Schulaufsicht und den Mitwirkungsgremien;
- Durchsetzungs- und Organisationsvermögen, Belastbarkeit;
- fundierte Kenntnisse der vorliegenden Regelungen und Bedingungen für die Umgestaltung und Entwicklung der brandenburgischen Schule.

Die Stelle kann mit Beschäftigten im Beamten- oder Angestelltenverhältnis besetzt werden. Die Stelle ist mit der Besoldungsgruppe A 13 BBesG bzw. Entgeltgruppe 13 TV-L bewertet.

Eine Beförderung in das entsprechende Amt kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

Das Amt als Schulleiterin oder Schulleiter wird gemäß § 148 a des Landesbeamtengesetzes bzw. nach den entsprechenden tariflichen Regelungen auf Zeit übertragen.

Bewerbungen von Frauen sind ausdrücklich erwünscht. Schwerbehinderte Menschen werden bei gleicher Qualifikation und Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind unter Angabe der angestrebten Stelle innerhalb von vier Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des MBS zu richten an das

Staatliche Schulamts Eberswalde
Frau Reuscher
Tramper Chaussee 6
16225 Eberswalde.

Das Staatliche Schulamt Cottbus beabsichtigt, vorbehaltlich des Vorliegens der haushaltrechtlichen Voraussetzungen, nachfolgende Stellen zum nächstmöglichen Termin zu besetzen:

1. Leiter oder Leiterin der Abteilung Holz/Farbe/Raum/ Gestaltung am Oberstufenzentrum I in Cottbus
Sielower Straße 10
03044 Cottbus.

Die Abteilung Holz/Farbe/Raum/Gestaltung umfasst die Bildungsgänge der Berufsfachschule und Berufsschule der Berufsfelder Holz, Raum, Farbe und Medienberufe. Bis zum Ende des Schuljahres 07/08 sind auch die Berufe des Berufsfeldes Körperpflege integriert.

2. Leiter oder Leiterin der Abteilung Sozialwesen am Oberstufenzentrum I Cottbus
Sielower Straße 10
03044 Cottbus.

Die Abteilung Sozialwesen umfasst die Bildungsgänge der Berufsfachschule und Fachschule Sozialwesen sowie die Berufsvorbereitung.

Aufgaben:

Die Aufgaben ergeben sich aus den einschlägigen Regelungen des Brandenburgischen Schulgesetzes und sind insbesondere:

- a) Leitung der Abteilung auf kollegialer Grundlage;
- b) selbstständige und eigenverantwortliche Wahrnehmung der Aufgaben gemäß Geschäftsverteilungsplan der Schulleitung;
- c) Zusammenarbeit mit den anderen Mitgliedern der Schulleitung, den Lehrkräften, den Eltern, den Schülerinnen und Schülern, dem Schulträger sowie den Partnern der berufspraktischen Ausbildung;
- d) Koordinierung und Planung der pädagogischen Arbeit, Beratung der in der Abteilung tätigen Lehrkräfte, Förderung und Unterstützung der Fort- und Weiterbildung der Lehrkräfte;
- e) Unterstützung und Leitung von Gremien zur Mitwirkung der Eltern, der Schülerinnen und Schüler und der Lehrkräfte.

Voraussetzungen:

- 1. Befähigung für das Lehramt an beruflichen Schulen oder die Befähigung für die Laufbahn des Studienrates mit min-

destens einem berufsbezogenen Fach. Die Ausbildung soll eine entsprechende Lehrbefähigung für die Berufsfelder der jeweiligen Abteilung umfassen;

- 2. mehrjährige Bewährung in der Unterrichtspraxis;
- 3. Fähigkeit und Bereitschaft
 - zur kollegialen Zusammenarbeit,
 - zur Qualitätsentwicklung in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit an der Schule;
- 4. umfassende Kenntnisse über die Leitung und Organisation des Schulbetriebes (Abschluss einer Qualifikation auf dem Gebiet des Schulmanagements ist erwünscht), über die Bildungsgangverordnungen sowie regionale Kenntnisse;
- 5. Durchsetzungs- und Organisationsvermögen, Belastbarkeit.

Wir erwarten ein hohes Engagement und Eigenständigkeit sowie die Fähigkeit zur Teamarbeit.

Die Stellen können mit Beamten oder mit Angestellten besetzt werden. Sie sind mit der Besoldungsgruppe A 15 BbgBesG (Entgeltgruppe 15 TV-L) bewertet.

Die Funktion als Leiterin oder Leiter einer Abteilung wird zur Feststellung der Bewährung in der Funktion übertragen. Die Feststellung der Bewährung erfolgt nach Ablauf eines Jahres. Eine Beförderung kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

Bewerbungen von Frauen sind ausdrücklich erwünscht. Schwerbehinderte Menschen werden bei gleicher Qualifikation und Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind unter Angabe der angestrebten Stelle innerhalb von vier Wochen nach Veröffentlichung dieser Ausschreibung zu richten an das

Staatliche Schulamts Cottbus
Herrn Wolter
Bleichenstraße 1
03046 Cottbus.

Das Staatliche Schulamt Brandenburg an der Havel beabsichtigt, vorbehaltlich des Vorliegens der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen, die Stelle

der Schulleiterin oder des Schulleiters

zum **01.08.2008** an den Schulen

- 1. Oberstufenzentrum I – Technik des Landkreises Potsdam-Mittelmark in Teltow,**
- 2. Oberstufenzentrum „Johanna Just“ in Potsdam und**

zum **01.01.2009** an der Schule

- 3. Oberstufenzentrum I – Technik in Potsdam**

zu besetzen.

Das **Oberstufenzentrum I – Technik des Landkreises Potsdam-Mittelmark in Teltow** umfasst in der Abteilung 1 die Bildungsgänge der Berufsschule für die Berufsfelder der IT-Technik, Medienberufe und Elektrotechnik, der Fachoberschule Typ Technik und die Berufsfachschule Kooperatives Modell. Die Abteilung 2 beinhaltet die Bildungsgänge der Berufsschule für die Berufsfelder Wasserbau, Kfz-Technik und Metalltechnik und die Berufsfachschule Kooperatives Modell.

Das **Oberstufenzentrum „Johanna Just“ in Potsdam** umfasst in der Abteilung 1 den Bildungsgang der Berufsschule für das Berufsfeld Ernährung und Hauswirtschaft, in der Abteilung 2 den Bildungsgang der Berufsschule für das Berufsfeld Gesundheit. Die Abteilung 3 beinhaltet die Bildungsgänge der Berufsfachschule Soziales, die Fachschule Typ Sozialwesen, die Fachoberschulen Ernährung und Sozialwesen.

Das **Oberstufenzentrum I Technik Potsdam** umfasst in der Abteilung 1 die Bildungsgänge der Berufsschule für das Berufsfeld Bautechnik und die Berufsvorbereitung, die Berufsfachschulen Kooperatives Modell und zur Erlangung eines Berufsabschlusses nach Landesrecht. Die Abteilung 2 beinhaltet die Bildungsgänge der Berufsschule in den Berufsfeldern Bautechnik, Holztechnik sowie Farbtechnik und Raumgestaltung und die Berufsfachschule Kooperativer Modell. Die Abteilung 3 beinhaltet die Bildungsgänge der Berufsschule für das Lernfeld Körperpflege und die Berufe Fotograf, Fotolaborant und andere sowie die Berufsfachschule Kooperatives Modell. Die Abteilung 4 führt die Bildungsgänge der Fachoberschule Typ Technik, die Fachschule Typ Technik in den Fachrichtungen Bautechnik sowie Foto- und Medientechnik.

Aufgaben

Leitung der Schule auf kollegialer Grundlage; Gewährleistung der Einhaltung von geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften; Vertretung der Schule nach außen in enger Zusammenarbeit mit dem Schulträger und dem Staatlichen Schulamt; Zusammenwirken mit Lehrkräften, Eltern sowie Schülerinnen und Schülern mit dem Ziel der Sicherung und Entwicklung der Qualität schulischer Arbeit; Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit; Gewährleistung der Schulprofilbildung und des Prozesses der Erarbeitung, Umsetzung und Evaluierung eines Schulprogramms; Förderung der Schule als einer sich entwickelnden Organisation auf der Grundlage eines pädagogischen Grundkonsenses und einer aufbauenden Schulkultur; Unterstützung und Leitung von Gremien zur Mitwirkung der Eltern, der Schülerschaft und der Lehrkräfte.

Voraussetzungen

Befähigung für Laufbahn des Studienrates; wünschenswert ist eine Lehrbefähigung für eine berufliche Fachrichtung oder langjährige Erfahrung im Unterricht an beruflichen Schulen.

Anforderungen

Ausgeprägte Fähigkeit und Bereitschaft zur kollegialen Zusammenarbeit, zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit sowie zum engen Zusammenwirken mit dem Schulträger, der Schulaufsicht, den zuständigen Stellen und Kooperationspartnern der Wirtschaft und den Mitwirkungsgremien; Durchsetzungs- und Organisationsvermögen; hohe Be-

lastbarkeit; umfassende Kenntnisse des brandenburgischen Schulrechts.

Weitere Hinweise

Die Stellen können mit Beschäftigten im Beamten- oder Angestelltenverhältnis besetzt werden. Sie sind mit Besoldungsgruppe A 16 BBesG bewertet. Sofern die Stelle mit Angestellten besetzt wird, erfolgt die Zahlung einer außertariflichen Vergütung in Höhe von 4.810,00 Euro.

Eine Beförderung in das entsprechende Amt kann erst nach Erfüllung der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

Das Amt als Schulleiterin oder Schulleiter wird gemäß § 148 a des Landesbeamtengesetzes oder nach den entsprechenden tariflichen Regelungen auf Zeit übertragen.

Bewerbungen von Frauen sind ausdrücklich erwünscht. Schwerbehinderte Menschen werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen

Schriftliche Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind unter Angabe der angestrebten Stelle innerhalb von vier Wochen nach Veröffentlichung dieser Ausschreibung an das

**Staatliche Schulamts Brandenburg an der Havel
Der Leiter
Magdeburger Straße 45
14770 Brandenburg an der Havel**

zu richten.

Das Staatliche Schulamt Brandenburg an der Havel beabsichtigt, vorbehaltlich des Vorliegens der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen, zum 01. August 2008 die Stelle als

Abteilungsleiterin oder Abteilungsleiter der Abteilung 3 des Oberstufenzentrums I – Technik in Potsdam

zu besetzen.

Die Abteilung umfasst die Bildungsgänge der Berufsschule zur Vermittlung des schulischen Teils einer Berufsausbildung in den Berufen Friseur/-in, Kosmetiker/-in, Fotograf/-in, Fotolaborant/-in, Film- und Videolaborant/-in und Fotomedienlaborant/-in sowie die Berufsfachschule zur Erlangung eines Berufsabschlusses nach Berufsbildungsgesetz oder Handwerksordnung.

Aufgaben

Leitung der Abteilung auf kollegialer Grundlage; insbesondere Planung und Leitung von Abteilungskonferenzen und Dienstbesprechungen; Leitung von Jahrgangskonferenzen bei Entscheidungen über Versetzungen, Zeugnisse und Abschlüsse; Zusammenwirken mit Lehrerinnen und Lehrern, Eltern, Schülerinnen und Schülern und dem Schulträger auf gute Unter-

richts- und Arbeitsbedingungen; Vertretung der Abteilung im Rahmen der Befugnisse gegenüber Erziehungsberechtigten, Behörden, Betrieben und so weiter; Berechnung des Lehrkräftebedarfs für die Abteilung; Koordinierung des Lehrkräfteeinsatzes der Abteilung; Erfassung von Mehrarbeit; Koordinierung der pädagogischen Arbeit in der Abteilung; Beratung von Lehrkräften und des sonstigen pädagogischen Personals sowie Unterrichtsbesuche; Förderung der Fort- und Weiterbildung der Lehrkräfte; Planung und organisatorische Durchführung von schulischen Prüfungen und Unterstützung der zuständigen Stellen bei nichtschulischen Prüfungen; schulfachliche Koordinierung innerhalb der Abteilung; Information und Beratung der Schülerinnen und Schüler über die Wahl der Unterrichtsangebote in der Abteilung.

Voraussetzungen

Befähigung für die Laufbahn des Studienrats; wünschenswert ist eine Lehrbefähigung für eine berufliche Fachrichtung oder langjährige Bewährung im Unterricht für die Bildungsgänge eines Berufsfeldes der Abteilung.

Anforderungen

Ausgeprägte Fähigkeit und Bereitschaft zur kollegialen Zusammenarbeit, zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit an der Schule sowie zum engen Zusammenwirken mit dem Schulträger, dem Staatlichen Schulamt und den Mitwirkungsgremien; ausgewiesenes Durchsetzungs- und Organisationsvermögen; hohe Belastbarkeit; umfassende Kenntnisse des brandenburgischen Schulrechts.

Weitere Hinweise

Die Stelle kann mit Beschäftigten im Beamten- oder Angestelltenverhältnis besetzt werden. Sie ist mit der Besoldungsgruppe 15 BbgBesG oder Entgeltgruppe 15 TV-L bewertet. Eine Beförderung kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

Schwerbehinderte Menschen nach Maßgabe des § 2 SGB IX werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Die Bewerbung von Frauen ist besonders erwünscht.

Bewerbungen

Schriftliche Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind innerhalb von vier Wochen nach Veröffentlichung der Ausschreibung an das

**Staatliche Schulamt Brandenburg an der Havel
Der Leiter
Magdeburger Straße 45
14770 Brandenburg an der Havel**

zu richten.

Stellenausschreibungen für den Auslandsschuldienst

Folgende Stellen als Prozessberaterin oder Prozessberater für das Pädagogische Qualitätsmanagement an den Deutschen Schule im Ausland sind zum 01.04.2008 bzw. 01.08.2008 zu besetzen:

in den Großregionen

Nordamerika
Nördliches Lateinamerika
Südliches Lateinamerika
Nordwesteuropa
Iberische Halbinsel
Südosteuropa
Afrika (ohne Ägypten)
Nahost
Fernost

Aufgaben:

Zu den Aufgaben des Prozessberaters/der Prozessberaterin gehören:

- Beratung Deutscher Schulen im Ausland hinsichtlich der Qualitätssteigerung ihres Bildungsangebotes auf der Grundlage des Qualitätsrahmens des Bundes und der Länder;
- Moderierende Begleitung von Schulentwicklungsprozessen;
- Selbständige Entwicklung von Beratungs- und Begleitungs- und Betreuungskonzepten;
- Fortbildung der Schulen im Bereich PQM;
- Berichterstattung/Öffentlichkeitsarbeit.

Die Deutschen Auslandsschulen sind im Rahmen des Pädagogischen Qualitätsmanagements in vielfältige Schulentwicklungsprozesse eingebunden, die einer schulfachlichen Beratung und Begleitung vor Ort bedürfen.

In den kommenden Jahren sollen alle Schulen von einer Bundesländer-Inspektion(BLI) besucht werden. Die Aufgaben der Prozessberater/Prozessberaterin bestehen darin, die Schulen bei der Vorbereitung auf die Schulinspektion und bei den vorausgehenden und sich anschließenden Entwicklungsprozessen zu begleiten und zu unterstützen.

Voraussetzungen:

Deutsche Lehrbefähigung (1. und 2. Staatsexamen) sowie langjährige Unterrichtserfahrung.

Beamter/Beamtin auf Lebenszeit im Schuldienst bis zur Bes. Gr. A 14/A 15 bzw. unbefristet angestellte Lehrkraft aus den neuen Bundesländern mit entsprechender Tarifgruppe.

Fachliches Anforderungsprofil

Der Prozessbegleiter sollte über fundierte Kenntnisse in den Bereichen

- Schulstrukturen und Bildungsgänge der Deutschen Schulen im Ausland;
- Konzepte und Methoden des Pädagogischen Qualitätsmanagements einschließlich der Bund-Länder-Schulinspektion;
- Instrumente, Verfahren und Prozesse der Schulentwicklung
- Evaluationskonzepte und -methoden;
- Methodik/Didaktik von Deutsch als Fremdsprache (DAF, auch Fremdsprachenfrühbeginn);
- Methodik des Deutschsprachigen Fachunterrichts (DFU);
- Schul- und Unterrichtsforschung (insbesondere zu Binnendifferenzierung, offenen, schülerzentrierten und handlungsorientierten Unterrichtsformen).

verfügen.

Methodisches Anforderungsprofil

Der Prozessbegleiter sollte über fundierte Kenntnisse in den Bereichen

- Inhaltliche und logistische Gestaltung von Fortbildungsmaßnahmen zum Pädagogische Qualitätsmanagement,
- Beratungsmodelle, -strategien und -methoden, insbesondere systematische Beratung,
- Erwachsenen Didaktik,
- Moderationstechniken,
- Präsentationsmethoden,
- Methoden der Teamentwicklung,
- Mediation,
- Methoden der internen und externen Evaluation (Stärken-Schwächen-Analyse, SEIS+, Peer Review),
- Verfahren der Dokumentation von Qualitätsprozessen,
- Zielvereinbarungen

verfügen.

Persönliches Anforderungsprofil

Der Prozessbegleiter soll über eine hohe personale und soziale Kompetenz, insbesondere über

- Kommunikationskompetenz und Kooperationsfähigkeit,
- Interkulturelle Kompetenz,
- Fremdsprachenkompetenzen,
- Teamfähigkeit,
- Selbstreflexionsfähigkeit,
- Managementkompetenzen,
- hohe Einsatzbereitschaft und Belastbarkeit,
- hohe Flexibilität bei der Arbeitszeit sowie Bereitschaft zu häufigen und regelmäßigen Dienstreisen,
- Kompetenz/Erfahrung im Umgang mit elektronischen Medien

verfügen und eine von Wertschätzung und Respekt geprägte Haltung einnehmen.

Formales Anforderungsprofil

Die Prozessbegleiter sollten

- mehrjährige Erfahrungen mit Pädagogischen Qualitätsmanagement (Steuergruppenarbeit, Evaluation o. ä.) möglichst in schulischen Führungspositionen im In- und Ausland nachweisen;
- eine Aus- und Weiterbildung in Beratungstätigkeiten (Prozessbegleiter, Schulberater, Organisationsentwickler, Coach o. ä.)

abgeschlossen haben.

Bewerbung:

Bewerbungsunterlagen (ADLK-Bewerbungsbögen) erhalten Sie über das Bundesverwaltungsamt (BVA) - Zentralstelle für das Auslandsschulwesen (ZfA) oder über deren Homepage: (www.auslandsschulwesen.de)

Wenn Sie bereits in die Bewerberdatei des Bundesverwaltungsamtes (BfA) - Zentralstelle für das Auslandsschulwesen (ZfA) - aufgenommen sind, teilen Sie der ZfA bitte Ihr Interesse am Einsatz als Prozessberaterin/Prozessberater schriftlich (formlos) mit, und zwar spätestens bis zum **31.12.2007**.

Sollten Sie sich neu auf diese Stelle bewerben, richten Sie bitte Ihre Bewerbung möglichst umgehend zweifach auf dem Dienstweg über Ihre Schulleitung, Ihr staatliches Schulamt, das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport, Frau Dr. Jutta Thiemann, zuständiges Mitglied im Bund-Länder-Ausschuss im Ausland (BLASchA) an das Bundesverwaltungsamt - Zentralstelle für das Auslandsschulwesen - VI R 2, 50728 Köln - gleichfalls bis spätestens **31.12.2007**.

Das Bewerberprofil soll eine zunächst dreijährige Regeleinsatzzeit ermöglichen. Mehrfachbewerbungen (auf verschiedene Einsatzorte) sind erwünscht. Die Präferenzen für eine bestimmte Großregion sowie der dienstliche Wohnsitz werden mit den Bewerbern im Rahmen des Bewerbungsverfahrens erörtert.

Um direkte Übersendung einer Durchschrift des Bewerbungsschreibens, eines ausgefüllten Fragebogens und eines Lebenslaufes an das Bundesverwaltungsamt (BVA) - Zentralstelle für das Auslandsschulwesen (ZfA) - (als Vorabinformation) und einer weiteren Kopie an Frau Dr. Jutta Thiemann, Ministerium für Bildung, Jugend und Sport, Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam (**bis 10.12.2007 an das MBS**), wird gebeten.

Eine Berücksichtigung der Bewerbung kann nur bei rechtzeitigem Eingang der vollständigen Bewerbungsunterlagen (Freistellung, dienstliche Beurteilung) auf dem Dienstweg erfolgen.

Das Bundesverwaltungsamt und das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg haben sich Frauenförderung zum Ziel gesetzt. Daher werden Bewerbungen von Frauen besonders begrüßt. Schwerbehinderte Menschen werden bei gleicher Eignung vorrangig berücksichtigt. Es wird lediglich ein Mindestmaß an körperlicher Eignung verlangt.

Informationen über die fachlichen Gegebenheiten am Ort als Prozessberaterin/Prozessberater erhalten Sie unter folgender Telefonnummer: **01888-358-1435** (Herr Janßen) oder über die E-Mail-Adresse: Wilfried.Janssen@bva.bund.de

—————

**Folgende Stelle als Fachberaterin oder Fachberater
ist zum 01.02.2008 zu besetzen:**

Ramallah, Palästinensische Autonomiegebiete

Aufgaben:

Zu den Aufgaben einer Fachberaterin bzw. eines Fachberaters gehört:

- Aufbau des DaF-Unterrichts an den geförderten Schulen in Palästina mit dem Ziel der Einrichtung des Sprachdiploms der KMK;
- Unterrichtstätigkeit im Bereich DaF;
- Koordination des Einsatzes der vermittelten Lehrer;
- Beratung palästinensischer Schulen und Schulen der Region;
- Fortbildung für Deutsch-Lehrkräfte;
- Zusammenarbeit mit Mittlern (DAAG, GI, PAD u. a.);
- Zusammenarbeit mit und Beratung der palästinensischen Erziehungsbehörden in allen Fragen den Deutsch-Unterricht betreffend (Curriculumentwicklung, Lehrerfortbildung, Abschlüsse u. a.).

Die gesamte Tätigkeit erfolgt in großer Selbstständigkeit und Eigenverantwortung und bietet erfahrenen und engagierten Lehrkräften die Chance einer höchst interessanten Auslandstätigkeit.

Voraussetzungen:

- 1. und 2. Staatsexamen für die Sekundarstufe II oder ein gleichwertiges Diplom in den Fächern Deutsch und/oder einer modernen Fremdsprache;
- einschlägige Erfahrungen mit Deutsch als Fremdsprache, wünschenswert sind außerdem Erfahrungen mit deutsch-fremdsprachigem Fachunterricht;
- mehrjährige funktionsstellenbezogene Erfahrungen in Deutschland die den Bewerber/die Bewerberin befähigen, ein umfangreiches Programm zu planen, zu organisieren und umzusetzen;
- professionelle Erfahrungen im Umgang mit einem PC-Arbeitsplatz;
- sehr gute Kenntnisse der englischer Sprache, Kenntnisse der arabischen Sprache sind von Vorteil;
- Erfahrungen in der Erwachsenenbildung;
- Beamter/-in auf Lebenszeit im Schuldienst (oder unbefristet angestellte Lehrkräfte aus den neuen Bundesländern).

Bewerbung:

Bewerbungsunterlagen erhalten Sie über das Bundesverwaltungsamt (BVA) - Zentralstelle für das Auslandsschulwesen (ZfA) oder über deren Homepage: (www.auslandsschulwesen.de)

Wenn Sie bereits in die Bewerberdatei des Bundesverwaltungsamtes (BfA) - Zentralstelle für das Auslandsschulwesen (ZfA) - aufgenommen sind, teilen Sie der ZfA bitte Ihr Interesse am Einsatz als Fachberaterin/Fachberater schriftlich (formlos) mit, und zwar spätestens bis zum **30.11.2007**.

Sollten Sie sich neu auf diese Stelle bewerben, richten Sie bitte Ihre Bewerbung möglichst umgehend zweifach auf dem Dienstweg über Ihre Schulleitung, Ihr staatliches Schulamt, das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport, Frau Dr. Jutta Thiemann, zuständiges Mitglied im Bund-Länder-Ausschuss im Ausland (BLASchA) an das Bundesverwaltungsamt - Zentralstelle für das Auslandsschulwesen - VI R 2, 50728 Köln - gleichfalls bis spätestens **30.11.2007**.

Eine Vertragszeit von zunächst 6 Jahren muss möglich sein.

Um direkte Übersendung einer Durchschrift des Bewerbungsschreibens, eines ausgefüllten Fragebogens und eines Lebenslaufes an das Bundesverwaltungsamt (BVA) - Zentralstelle für das Auslandsschulwesen (ZfA) - (als Vorabinformation) und einer weiteren Kopie an Frau Dr. Jutta Thiemann, Ministerium für Bildung, Jugend und Sport, Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam (**bis 16.11.2007 an das MBJS**), wird gebeten.

Eine Berücksichtigung der Bewerbung kann nur bei rechtzeitigem Eingang der vollständigen Bewerbungsunterlagen (Freistellung, dienstliche Beurteilung) auf dem Dienstweg erfolgen.

Das Bundesverwaltungsamt und das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg haben sich Frauenförderung zum Ziel gesetzt. Daher werden Bewerbungen von Frauen besonders begrüßt. Schwerbehinderte Menschen werden bei gleicher Eignung vorrangig berücksichtigt. Es wird lediglich ein Mindestmaß an körperlicher Eignung verlangt.

Informationen über die fachlichen Gegebenheiten am Ort als Fachberaterin/Fachberater erhalten Sie unter folgender Telefonnummer: **01888-358-1452** (Herr Rüdiger Hocke) oder über die E-Mail-Adresse: Ruediger.Hocke@bva.bund.de

Drittbewerbungen sind möglich, vorbehaltlich der Zustimmung des beurlaubenden Bundeslandes.

—————

**Die folgenden Stellen für eine Schulleiterin oder
einen Schulleiter im Ausland sind zu besetzen**

1. Deutsche Schule Santiago, Chile

Besetzungsdatum: 01.02.2009
Bewerbungsende: 31.01.2008

Zweisprachige Schule mit gegliedertem Unterrichtsprogramm und bikulturellem Schulziel/berufsbildender Zweig (IVP)
Klassenstufen: 1 - 12
Schülerzahl: 1565
Deutsche Internationale Abiturprüfung
Deutsches Sprachdiplom der KMK
Sekundarabschluss des Landes
Von der KMK anerkannte Berufsschule

Voraussetzungen:

Lehrbefähigung der Sekundarstufe I und II
Bes. Gr. A 15/A 16 bzw. die entsprechenden Tarifgruppen für den öffentlichen Dienst der neuen Bundesländer

Gute Spanischkenntnisse sind erforderlich.

2. Deutsche Schule Guatemala

Besetzungsdatum: 01.01.2009

Bewerbungsende: 31.01.2008

Zweisprachige Schule mit gegliedertem Unterrichtsprogramm und bikulturellem Schulziel/berufsbildender Zweig (IVP)

Klassenstufen: 1 - 12

Schülerzahl: 726

Hochschulreifepfprüfung

Deutsches Sprachdiplom der KMK

Sekundarabschluss des Landes

Von der KMK anerkannte Berufsschule

Voraussetzungen:

Lehrbefähigung der Sekundarstufe I und II
Bes. Gr. A 15/A 16 bzw. die entsprechenden Tarifgruppen für den öffentlichen Dienst der neuen Bundesländer

Gute Spanischkenntnisse sind erforderlich.

Erfahrungen im Auslandsschuldienst und zur Schulentwicklung sind erwünscht. Die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit kulturellen Einrichtungen im Gastland wird erwartet.

Bewerbung:

Fragebögen für die Bewerbung stehen im Internet unter www.auslandsschulwesen.de zur Verfügung.

Die Bewerbung ist möglichst umgehend **zweifach auf dem Dienstweg** über Ihre Schulleitung, Ihr staatliches Schulamt, das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport, Frau Dr. Jutta Thiemann, zuständiges Mitglied im Bund-Länder-Ausschuss für schulische Arbeit im Ausland (BLASchA) an das Bundesverwaltungsamt - Zentralstelle für das Auslandsschulwesen - VI R I, 50728 Köln, zu richten.

Um direkte Übersendung einer Durchschrift des Bewerbungsschreibens, eines ausgefüllten Fragebogens und eines Lebenslaufes an das Bundesverwaltungsamt (BVA) - Zentralstelle für das Auslandsschulwesen (ZfA) - (als Vorabinformation) und einer weiteren Kopie an Frau Dr. Jutta Thiemann, Ministerium für Bildung, Jugend und Sport, Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam, wird gebeten.

Bewerberinnen und Bewerber müssen die in der Ausschreibung angegebene Besoldungs-/Vergütungsgruppe innehaben. Soweit Bewerberinnen und Bewerber diese Voraussetzungen noch nicht erfüllen, sind im Ausnahmefall Bewerbungen auch dann mög-

lich, wenn Tätigkeiten längerfristig und erfolgreich wahrgenommen wurden, die im Inland zur Einweisung in die vergleichbare Vergütungsgruppe führen können. Hierzu ist eine ausdrückliche Empfehlung für die Tätigkeit als Schulleiterin oder Schulleiter im Ausland durch den Dienstherrn erforderlich.

Sofern sich Bewerberinnen und Bewerber höherer Besoldungsgruppen auf eine Schulleiterstelle bewerben, ist für eine Vermittlung neben der Zustimmung des beurlaubenden Landes das Einverständnis der Bewerberin oder des Bewerbers zur Gewährung der Zuwendungen auf Basis der für die Schulleiterstelle ausgeschrieben (niedrigeren) Besoldungsgruppe erforderlich.

Drittbewerbungen werden nicht berücksichtigt.

Die folgende Stelle für Schulleiterinnen oder Schulleiter ist zu besetzen

- Zweitausschreibung -

Deutsche Schule Montevideo, Uruguay

Besetzungsdatum: 01.08.2008

Bewerbungsende: 30.11.2007

Zweisprachige Schule mit gegliedertem Unterrichtsprogramm und bikulturellem Schulziel

Klassenstufen: 1 - 12

Schülerzahl: 910

Deutsche Hochschulreifepfprüfung

Deutsches Sprachdiplom der KMK

Sekundarabschluss des Landes

Voraussetzungen:

Lehrbefähigung für die Sekundarstufen I und II
Bes. Gr. A 15/A 16 Verg. Gr. Ia /I BAT- O

Gute Spanischkenntnisse sind erforderlich.

Erfahrungen im Auslandsschuldienst sind erwünscht. Die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit kulturellen Einrichtungen im Gastland wird erwartet

Bewerbung:

Fragebögen für die Bewerbung stehen im Internet unter www.auslandsschulwesen.de zur Verfügung.

Die Bewerbung ist möglichst umgehend **zweifach auf dem Dienstweg** über Ihre Schulleitung, Ihr staatliches Schulamt, das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport, Frau Dr. Jutta Thiemann, zuständiges Mitglied im Bund-Länder-Ausschuss für schulische Arbeit im Ausland (BLASchA) an das Bundesverwaltungsamt - Zentralstelle für das Auslandsschulwesen - VI R I, 50728 Köln, zu richten.

Um direkte Übersendung einer Durchschrift des Bewerbungsschreibens, eines ausgefüllten Fragebogens und eines Lebens-

laufes an das Bundesverwaltungsamt (BVA) - Zentralstelle für das Auslandsschulwesen (ZfA) - (als Vorabinformation) und einer weiteren Kopie an Frau Dr. Jutta Thiemann, Ministerium für Bildung, Jugend und Sport, Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam, wird gebeten.

Bewerberinnen und Bewerber müssen die in der Ausschreibung angegebene Besoldungs-/Vergütungsgruppe innehaben. Soweit Bewerberinnen und Bewerber diese Voraussetzungen noch nicht erfüllen, sind im Ausnahmefall Bewerbungen auch dann möglich, wenn Tätigkeiten längerfristig und erfolgreich wahrgenommen wurden, die im Inland zur Einweisung in die vergleichbare Vergütungsgruppe führen können. Hierzu ist eine ausdrückliche Empfehlung für die Tätigkeit als Schulleiterin oder Schulleiter im Ausland durch den Dienstherrn erforderlich.

Sofern sich Bewerberinnen und Bewerber höherer Besoldungsgruppen auf eine Schulleiterstelle bewerben, ist für eine Vermittlung neben der Zustimmung des beurlaubenden Landes das Einverständnis der Bewerberin oder des Bewerbers zur Gewährung der Zuwendungen auf Basis der für die Schulleiterstelle ausgeschriebenen (niedrigeren) Besoldungsgruppe erforderlich.

Drittbewerbungen sind zulässig.

**Folgende Stellen als Fachberaterin/Koordinatorin oder
Fachberater/Koordinator sind zu besetzen:**

1. Bukarest, Rumänien

Bewerbungsfrist: 15.12.2007
Arbeitsbeginn: 18.08.2008

Aufgaben:

Zu den Aufgaben einer Fachberaterin/Koordinatorin bzw. eines Fachberaters/Koordinators gehören:

- Abschlussbezogene Betreuung des Unterrichts Deutsch als Fremdsprache (DaF) an rumänischen Schulen sowie die fachliche und organisatorische Koordinierung und Betreuung der dort eingesetzten Programmlehrkräfte (PLK);
- Vorbereitung, Beantragung und Durchführung von Prüfungen zum Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz;
- Beratung neuer Schulen, die Interesse haben und die Voraussetzungen für die Einführung des DSD und Einsatz von PLK erfüllen;
- Zusammenarbeit mit Mittlern (DAAD, GI, PAD u. ä.);
- Zusammenarbeit mit und Beratung der rumänischen Erziehungsbehörden in allen Fragen den Deutschunterricht mit DSD-Abschluss betreffend (Curriculumentwicklung, Lehrerfortbildung, Abschlüsse u. ä.).

Die gesamte Tätigkeit erfolgt in großer Selbstständigkeit und Eigenverantwortung und bietet erfahrenen und engagierten Lehrkräften die Chance einer höchst interessanten Auslandstätigkeit.

Voraussetzungen:

- 1. und 2. Staatsexamen für die Sekundarstufe II oder ein gleichwertiges Diplom in den Fächern Deutsch und/oder einer modernen Fremdsprache;
- umfangreiche Erfahrungen mit Deutsch als Fremdsprache und in der Fortbildungsarbeit mit Erwachsenen;
- mehrjährige funktionsstellenbezogene Erfahrungen in Deutschland und/oder im Auslandsschuldienst die die Bewerberin/den Bewerber befähigen, das Lehrerentsendeprogramm zu planen, zu organisieren und umzusetzen;
- profunde Erfahrungen in der Erwachsenenbildung;
- Bereitschaft und Fähigkeit, im Rahmen des Lehrerentsendeprogramms Führungsverantwortung zu übernehmen;
- fundierte PC-Kenntnisse (MS Office) und Erfahrungen in der Gestaltung von Web-Seiten;
- Verhandlungsgeschick im Umgang mit den rumänischen Stellen;
- hohe interkulturelle Kompetenz;
- Beamter/-in auf Lebenszeit im Schuldienst (oder unbefristet angestellte Lehrkräfte aus den neuen Bundesländern), die im Schuldienst tätig sind.

Die gesamte Tätigkeit erfolgt in großer Selbstständigkeit und Eigenverantwortung und bietet erfahrenen und engagierten Lehrkräften die Chance einer höchst interessanten Auslandstätigkeit.

2. Sarajevo, Bosnien-Herzegowina

Bewerbungsfrist: 15.12.2007
Arbeitsbeginn: 18.08.2008

Aufgaben:

Zu den Aufgaben einer Fachberaterin/Koordinatorin bzw. eines Fachberaters/Koordinators gehören:

- Abschlussbezogene Betreuung des Unterrichts Deutsch als Fremdsprache (DaF) an bosnisch-herzegowinischen Schulen sowie die fachliche und organisatorische Koordinierung und Betreuung der dort eingesetzten Programmlehrkräfte (PLK);
- Vorbereitung, Beantragung und Durchführung von Prüfungen zum Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz;
- Beratung neuer Schulen, die Interesse haben und die Voraussetzungen für die Einführung des DSD und Einsatz von PLK erfüllen;
- Zusammenarbeit mit Mittlern (DAAD, GI, PAD u. ä.);
- Zusammenarbeit mit und Beratung der bosnisch-herzegowinischen Erziehungsbehörden in allen Fragen den Deutschunterricht mit DSD-Abschluss betreffend (Curriculumentwicklung, Lehrerfortbildung, Abschlüsse u. ä.).

Die gesamte Tätigkeit erfolgt in großer Selbstständigkeit und Eigenverantwortung und bietet erfahrenen und engagierten Lehrkräften die Chance einer höchst interessanten Auslandstätigkeit.

Voraussetzungen:

- 1. und 2. Staatsexamen für die Sekundarstufe II oder ein gleichwertiges Diplom in den Fächern Deutsch und/oder einer modernen Fremdsprache;
- umfangreiche Erfahrungen mit Deutsch als Fremdsprache und in der Fortbildungsarbeit mit Erwachsenen;
- mehrjährige funktionsstellenbezogene Erfahrungen in Deutschland und/oder im Auslandsschuldienst, die die Bewerberin/den Bewerber befähigen, das Lehrereinsatzprogramm zu planen, zu organisieren und umzusetzen;
- Bereitschaft und Fähigkeit, im Rahmen des Lehrereinsatzprogramms Führungsverantwortung zu übernehmen;
- fundierte PC-Kenntnisse (MS Office) und Erfahrungen in der Gestaltung von Web-Seiten;
- Verhandlungsgeschick im Umgang mit den bosnisch-herzegowinischen Stellen;
- hohe interkulturelle Kompetenz;
- Beamter/-in auf Lebenszeit im Schuldienst (oder unbefristet angestellte Lehrkräfte aus den neuen Bundesländern), die im Schuldienst tätig sind;
- Die gesamte Tätigkeit erfolgt in großer Selbstständigkeit und Eigenverantwortung und bietet erfahrenen und engagierten Lehrkräften die Chance einer höchst interessanten Auslandstätigkeit.

3. Taschkent, Usbekistan

Bewerbungsfrist: 15.12.2007

Arbeitsbeginn: 18.08.2008

Aufgaben:

Zu den Aufgaben einer Fachberaterin/Koordinatorin bzw. eines Fachberaters/Koordinators gehören:

- Abschlussbezogene Betreuung des Unterrichts Deutsch als Fremdsprache (DaF) an usbekischen Schulen sowie die fachliche und organisatorische Koordinierung und Betreuung der dort eingesetzten Programmlehrkräfte (PLK);
- Vorbereitung, Beantragung und Durchführung von Prüfungen zum Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz;
- Beratung neuer Schulen, die Interesse haben und die Voraussetzungen für die Einführung des DSD und Einsatz von PLK erfüllen;
- Zusammenarbeit mit Mittlern (DAAD, GI, PAD u. ä.);
- Zusammenarbeit mit und Beratung der usbekischen Erziehungsbehörden in allen Fragen den Deutschunterricht mit DSD-Abschluss betreffend (Curriculumentwicklung, Lehrerfortbildung, Abschlüsse u. ä.).

Die gesamte Tätigkeit erfolgt in großer Selbstständigkeit und Eigenverantwortung und bietet erfahrenen und engagierten Lehrkräften die Chance einer höchst interessanten Auslandstätigkeit.

Voraussetzungen:

- 1. und 2. Staatsexamen für die Sekundarstufe II oder ein gleichwertiges Diplom in den Fächern Deutsch und/oder einer modernen Fremdsprache;

- umfangreiche Erfahrungen mit Deutsch als Fremdsprache und in der Fortbildungsarbeit mit Erwachsenen;
- mehrjährige funktionsstellenbezogene Erfahrungen in Deutschland und/oder im Auslandsschuldienst, die die Bewerberin/den Bewerber befähigen, das Lehrereinsatzprogramm zu planen, zu organisieren und umzusetzen;
- Bereitschaft und Fähigkeit, im Rahmen des Lehrereinsatzprogramms Führungsverantwortung zu übernehmen;
- fundierte PC-Kenntnisse (MS Office) und Erfahrungen in der Gestaltung von Web-Seiten;
- Verhandlungsgeschick im Umgang mit den usbekischen Stellen;
- hohe interkulturelle Kompetenz;
- Beamter/-in auf Lebenszeit im Schuldienst (oder unbefristet angestellte Lehrkräfte aus den neuen Bundesländern) die im Schuldienst tätig ist.

Die gesamte Tätigkeit erfolgt in großer Selbstständigkeit und Eigenverantwortung und bietet erfahrenen und engagierten Lehrkräften die Chance einer höchst interessanten Auslandstätigkeit.

4. Bratislava, Slowakei

Bewerbungsfrist: 15.12.2007

Arbeitsbeginn: 18.08.2008

Aufgaben:

Zu den Aufgaben einer Fachberaterin/Koordinatorin bzw. eines Fachberaters/Koordinators gehören:

- Abschlussbezogene Betreuung des Unterrichts Deutsch als Fremdsprache (DaF) an slowakischen Schulen sowie die fachliche und organisatorische Koordinierung und Betreuung der dort eingesetzten Programmlehrkräfte (PLK);
- Vorbereitung, Beantragung und Durchführung von Prüfungen zum Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz;
- Beratung neuer Schulen, die Interesse haben und die Voraussetzungen für die Einführung des DSD und Einsatz von PLK erfüllen;
- Zusammenarbeit mit Mittlern (DAAD, GI, PAD u. ä.);
- Zusammenarbeit mit und Beratung der slowakischen Erziehungsbehörden in allen Fragen den Deutschunterricht mit DSD-Abschluss betreffend (Curriculumentwicklung, Lehrerfortbildung, Abschlüsse u. ä.).

Die gesamte Tätigkeit erfolgt in großer Selbstständigkeit und Eigenverantwortung und bietet erfahrenen und engagierten Lehrkräften die Chance einer höchst interessanten Auslandstätigkeit.

Voraussetzungen:

- 1. und 2. Staatsexamen für die Sekundarstufe II oder ein gleichwertiges Diplom in den Fächern Deutsch und/oder einer modernen Fremdsprache;
- umfangreiche Erfahrungen mit Deutsch als Fremdsprache und in der Fortbildungsarbeit mit Erwachsenen;
- mehrjährige funktionsstellenbezogene Erfahrungen in Deutschland und/oder im Auslandsschuldienst, die die Be-

- werberin/den Bewerber befähigen, das Lehrereinsatzprogramm zu planen, zu organisieren und umzusetzen;
- profunde Erfahrungen in der Erwachsenenbildung;
- Bereitschaft und Fähigkeit, im Rahmen des Lehrereinsatzprogramms Führungsverantwortung zu übernehmen;
- fundierte PC-Kenntnisse (MS Office) und Erfahrungen in der Gestaltung von Web-Seiten;
- Verhandlungsgeschick im Umgang mit den slowakischen Stellen;
- hohe interkulturelle Kompetenz;
- Beamter/-in auf Lebenszeit im Schuldienst (oder unbefristet angestellte Lehrkräfte aus den neuen Bundesländern) die im Schuldienst tätig ist.

Die gesamte Tätigkeit erfolgt in großer Selbstständigkeit und Eigenverantwortung und bietet erfahrenen und engagierten Lehrkräften die Chance einer höchst interessanten Auslandstätigkeit.

5. Jakarta, Indonesien

Bewerbungsfrist: 15.12.2007
Arbeitsbeginn: 01.09.2008

Zu den Aufgaben einer Fachberaterin bzw. eines Fachberaters gehören:

- Sondierung der Möglichkeiten zum Aufbau von Netzen von DSD-Schwerpunktschulen;
- Beratung von Schulen, die Interesse haben und die Voraussetzungen für die Einführung des DSD und Einsatz von PLK erfüllen;
- Konzeptionelles Einbeziehen von Förderungsmaßnahmen der Länder der Bundesrepublik Deutschland und Amtshilfe bei der Umsetzung;
- Zusammenarbeit mit Mittlern (DAAD, GI, PAD u. ä.) im Rahmen der StADaF;
- Zusammenarbeit mit und Beratung der indonesischen Erziehungsbehörden in allen Fragen den Deutschunterricht mit DSD-Abschluss betreffend (Curriculumentwicklung, Lehrerfortbildung, Abschlüsse u. ä.)

Die gesamte Tätigkeit als Fachberaterin/Fachberater erfolgt in großer Selbstständigkeit und Eigenverantwortung und bietet erfahrenen und engagierten Lehrkräften die Chance einer höchst interessanten Auslandstätigkeit.

Voraussetzungen:

- 1. und 2. Staatsexamen für die Sekundarstufe II oder ein gleichwertiges Diplom in den Fächern Deutsch und/oder einer modernen Fremdsprache;
- einschlägige Erfahrungen mit Deutsch als Fremdsprache, wünschenswert sind außerdem Erfahrungen mit deutschfremdsprachigem Fachunterricht;
- wünschenswert sind mehrjährige funktionsstellenbezogene Erfahrungen in Deutschland, die den Bewerber/die Bewerberin befähigen, ein umfangreiches Programm zu planen, zu organisieren und umzusetzen;
- Erfahrungen in der Erwachsenenbildung;
- Bereitschaft und Fähigkeit, Führungsverantwortung zu übernehmen;

- Verhandlungsgeschick im Umgang mit den indonesischen Stellen;
- Beamter/-in auf Lebenszeit im Schuldienst (oder unbefristet angestellte Lehrkräfte aus den neuen Bundesländern) die im Schuldienst tätig ist.

6. Portland, USA

Bewerbungsfrist: 31.12.2007
Arbeitsbeginn: 01.09.2008

Zu den Aufgaben einer Fachberaterin bzw. eines Fachberaters gehören:

- Beratung und Betreuung der deutschen Sprachschulen sowie der staatlichen Schulen mit einem Deutschprogramm;
- Organisation der Prüfungen des Deutschen Sprachdiploms der Kultusministerkonferenz;
- enge Zusammenarbeit mit US-amerikanischen Schulbehörden bei der Konzeption bilingualer Unterrichtsprogramme;
- intensive Kontaktpflege zu Lehrer- und Sprachschulverbänden, deutschsprachigen Minderheiten und Mittlerorganisationen.

Die gesamte Tätigkeit als Fachberaterin/Fachberater erfolgt in großer Selbstständigkeit und Eigenverantwortung und bietet erfahrenen und engagierten Lehrkräften die Chance einer höchst interessanten Auslandstätigkeit.

Voraussetzungen:

- 1. und 2. Staatsexamen für die Sekundarstufe II oder ein gleichwertiges Diplom in den Fächern Deutsch und/oder einer modernen Fremdsprache;
- einschlägige mehrjährig fundierte Erfahrungen mit Deutsch als Fremdsprache;
- umfangreiche Erfahrungen mit Deutsch als Fremdsprache und in der Fortbildungsarbeit mit Erwachsenen;
- wünschenswert sind außerdem Erfahrungen mit deutschfremdsprachigem Fachunterricht;
- mehrjährige funktionsstellenbezogene Erfahrungen in Deutschland, die den Bewerber/die Bewerberin befähigen, ein umfangreiches Programm zu planen, zu organisieren und umzusetzen;
- professionelle PC-Kenntnisse (MS-Office) und Erfahrungen in der Gestaltung von Web-Seiten;
- sehr gute Kenntnisse der englischen Sprache;
- profunde Kenntnisse in der Erwachsenenbildung;
- Verhandlungsgeschick im Umgang mit den US-amerikanischen Stellen;
- Beamter/-in auf Lebenszeit im Schuldienst (oder unbefristet angestellte Lehrkräfte aus den neuen Bundesländern) die im Schuldienst tätig ist.

7. Seoul, Korea

Bewerbungsfrist: 31.12.2007
Arbeitsbeginn: 01.09.2008

Aufgaben:

Zu den Aufgaben einer Fachberaterin/Koordinatorin bzw. eines Fachberaters/Koordinator gehört:

- Abschlussbezogene Betreuung des Unterrichts Deutsch als Fremdsprache (DaF) an koreanischen Fremdsprachenschulen sowie die fachliche und organisatorische Koordinierung und Betreuung der dort eingesetzten Programmlehrkräfte (PLK);
- Vorbereitung, Beantragung und Durchführung von Prüfungen zum Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz, Stufe II (DSD II);
- Beratung weiterer Schulen, die Interesse haben und die Voraussetzungen für die Einführung des DSD und Einsatz von PLK erfüllen;
- Konzeptionelles Einbeziehen von Förderungsmaßnahmen der Länder der Bundesrepublik Deutschland und Amtshilfe bei der Umsetzung;
- Zusammenarbeit mit Mittlern (DAAD, GI, PAD u.ä.) im Rahmen der StAFDaF;
- Zusammenarbeit mit und Beratung der koreanischen Erziehungsbehörden in allen Fragen den Deutschunterricht mit DSD-Abschluss betreffend.

Die gesamte Tätigkeit als Fachberaterin/Koordinatorin bzw. Fachberater/Koordinator erfolgt in großer Selbstständigkeit und Eigenverantwortung und bietet erfahrenen und engagierten Lehrkräften die Chance einer höchst interessanten Auslandstätigkeit.

Voraussetzungen:

- 1. und 2. Staatsexamen für den Sekundarstufe II oder ein gleichwertiges Diplom in den Fächern Deutsch und/oder einer modernen Fremdsprache;
- einschlägige mehrjährig fundierte Erfahrungen mit Deutsch als Fremdsprache;
- umfangreiche Erfahrungen mit Deutsch als Fremdsprache und in der Fortbildungsarbeit mit Erwachsenen;
- wünschenswert sind außerdem Erfahrungen mit deutsch-fremdsprachigem Fachunterricht;
- mehrjährige funktionsstellenbezogene Erfahrungen in Deutschland die den Bewerber/die Bewerberin befähigen, ein umfangreiches Programm zu planen, zu organisieren und umzusetzen;
- professionelle PC-Kenntnisse (MS Office) und Erfahrungen in der Gestaltung von Web-Seiten;
- sehr gute Kenntnisse der englischen Sprache;
- Erfahrungen in der Erwachsenenbildung;
- Verhandlungsgeschick im Umgang mit den koreanischen Stellen;
- Beamter/-in auf Lebenszeit im Schuldienst (oder unbefristet angestellte Lehrkräfte aus den neuen Bundesländern).

Bewerbung:

Bewerbungsunterlagen erhalten Sie über das Bundesverwaltungsamt (BVA) - Zentralstelle für das Auslandsschulwesen (ZfA) oder über deren Homepage: (www.auslandsschulwesen.de)

Wenn Sie bereits in die Bewerberdatei des Bundesverwaltungsamtes (BfA) - Zentralstelle für das Auslandsschulwesen (ZfA) - aufgenommen sind, teilen Sie der ZfA bitte Ihr Interesse am Einsatz als Fachberaterin/Koordinatorin oder Fachberater/Koordinator schriftlich (formlos) mit, und zwar spätestens

1. bis zum **15.12.2007** für die Stellen in **Bukarest, Sarajevo, Taschkent und Bratislava.**
2. bis zum **15.12.2007** für die Stelle in **Jakarta.**
3. bis zum **31.12.2007** für die Stellen in **Portland und Seoul.**

Sollten Sie sich neu auf diese Stelle bewerben, richten Sie bitte Ihre Bewerbung möglichst umgehend zweifach auf dem Dienstweg über Ihre Schulleitung, Ihr staatliches Schulamt, das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport, Frau Dr. Jutta Thiemann, zuständiges Mitglied im Bund-Länder-Ausschuss im Ausland (BLASchA) an das Bundesverwaltungsamt - Zentralstelle für das Auslandsschulwesen - VI R 2, 50728 Köln - gleichfalls bis spätestens **15.12.2007 bzw. 31.12.2007.**

Um direkte Übersendung einer Durchschrift des Bewerbungsschreibens, eines ausgefüllten Fragebogens und eines Lebenslaufes an das Bundesverwaltungsamt (BVA) - Zentralstelle für das Auslandsschulwesen (ZfA) - (als Vorabinformation) und einer weiteren Kopie an Frau Dr. Jutta Thiemann, Ministerium für Bildung, Jugend und Sport, Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam **bis 30.11.2007 zu 1. bzw. 10.12.2007 zu 2. an das MBJS**), wird gebeten.

Eine Berücksichtigung der Bewerbung kann nur bei rechtzeitigem Eingang der vollständigen Bewerbungsunterlagen (Freistellung, dienstliche Beurteilung) auf dem Dienstweg erfolgen.

Das Bundesverwaltungsamt und das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg haben sich Frauenförderung zum Ziel gesetzt. Daher werden Bewerbungen von Frauen besonders begrüßt. Schwerbehinderte Menschen werden bei gleicher Eignung vorrangig berücksichtigt. Es wird lediglich ein Mindestmaß an körperlicher Eignung verlangt.

Informationen über die fachlichen Gegebenheiten am Ort als Fachberaterin/Koordinatorin oder Fachberater/Koordinator erhalten Sie unter folgender Telefonnummer:

1. für die Stellen in **Bukarest, Sarajevo, Taschkent und Bratislava**
 - 01888-358-1439 (Frau Heike Toledo) oder über die E-Mail-Adresse: Heike.Toledo@bva.bund.de

2. für die Stellen in **Jakarta, Portland und Seoul**

- 01888-358-1446 (Herr Guido Göser) oder über die E-Mail-Adresse Guido.Goeser@bva.bund.de

Die folgende Stelle für Schulleiterinnen oder Schulleiter ist zu besetzen

- Zweitausschreibung -

Deutsche Schule Riad, Saudi-Arabien

Besetzungsdatum: 01.09.2008

Bewerbungsende: 31.12.2007

Deutschsprachige Schule mit deutschem Schulziel

Klassenstufen: 1 - 10

Schülerzahl: 53

Abschlüsse der Sekundarschule I

Voraussetzungen:

Lehrbefähigung für die Sekundarstufen I und II
Bes. Gr. A 14/A 15 bzw. die entsprechenden Tarifgruppen für den öffentlichen Dienst der neuen Bundesländer

Gute Französischkenntnisse sind erwünscht.

Die Lehrbefähigung der Sekundarstufe II für Mathematik und Physik ist wünschenswert.

Bewerbung:

Fragebögen für die Bewerbung stehen im Internet unter www.auslandsschulwesen.de zur Verfügung.

Die Bewerbung ist möglichst umgehend **zweifach auf dem Dienstweg** über Ihre Schulleitung, Ihr staatliches Schulamt, das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport, Frau Dr. Jutta Thiemann, zuständiges Mitglied im Bund-Länder-Ausschuss für schulische Arbeit im Ausland (BLASchA) an das Bundesverwaltungsamt - Zentralstelle für das Auslandsschulwesen - VI R I, 50728 Köln, zu richten.

Um direkte Übersendung einer Durchschrift des Bewerbungsschreibens, eines ausgefüllten Fragebogens und eines Lebenslaufes an das Bundesverwaltungsamt (BVA) - Zentralstelle für das Auslandsschulwesen (ZfA) - (als Vorabinformation) und einer weiteren Kopie an Frau Dr. Jutta Thiemann, Ministerium für Bildung, Jugend und Sport, Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam, wird gebeten.

Bewerberinnen und Bewerber müssen die in der Ausschreibung angegebene Besoldungs-/Vergütungsgruppe innehaben. Soweit Bewerberinnen und Bewerber diese Voraussetzungen noch nicht erfüllen, sind im Ausnahmefall Bewerbungen auch dann möglich, wenn Tätigkeiten längerfristig und erfolgreich wahrgenommen wurden, die im Inland zur Einweisung in die vergleichbare Vergütungsgruppe führen können. Hierzu ist eine ausdrückliche Empfehlung für die Tätigkeit als Schulleiterin oder Schulleiter im Ausland durch den Dienstherrn erforderlich.

Sofern sich Bewerberinnen und Bewerber höherer Besoldungsgruppen auf eine Schulleiterstelle bewerben, ist für eine Vermittlung neben der Zustimmung des beurlaubenden Landes das Einverständnis der Bewerberin oder des Bewerbers zur Gewährung der Zuwendungen auf Basis der für die Schulleiterstelle ausgeschriebenen (niedrigeren) Besoldungsgruppe erforderlich.

Drittbewerbungen sind zulässig.

Amtsblatt des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport

des Landes Brandenburg

368

Amtsblatt des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport – Nr. 9 vom 21. November 2007

Herausgeber: Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg - Referat 12 -

Der Bezugspreis beträgt jährlich 55,22 € (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Preise gelten zuzüglich 7 % MwSt.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebkecht-Straße 24–25, Haus 2, 14476 Potsdam-Golm, Telefon Potsdam 56 89 - 0